



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

NÜRNBERGER
Krankenversicherung AG

Bericht über
Solvabilität und
Finanzlage
2018

Bericht über Solvabilität und Finanzlage

Bericht über das Geschäftsjahr 2018

Freigegeben durch den Gesamtvorstand

am 15. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines

Seite

1

- 3 Inhaltsverzeichnis
- 4 Abkürzungsverzeichnis
- 5 Zusammenfassung

7

2 Hauptteil

Seite

8

- 10 A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis
- 16 B. Governance-System
- 32 C. Risikoprofil
- 43 D. Bewertung für Solvabilitätszwecke
- 52 E. Kapitalmanagement

57

3 Anhang

Generell gilt:

Bei den in Klammern angegebenen Zahlenwerten handelt es sich um die entsprechenden Vorjahreswerte.

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Geldbeträge werden jeweils auf volle Tausender kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

Eine Addition der Einzelwerte kann deswegen um Rundungsdifferenzen von den Zwischen- und Endsummen abweichen.

Abkürzungsverzeichnis

bAV	betriebliche Altersversorgung
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014. Zuletzt geändert am 30. September 2015 (EU) 2016/467 der Kommission.
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	International Financial Reporting Standards (Internationale Rechnungslegungsstandards)
IKS	Internes Kontrollsystem
INBV	Inflationsneutrales Bewertungsverfahren
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung)
PKV	Private Krankenversicherung
QRT	Quantitative Reporting Templates (Meldebogen)
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
SAA	Strategische Asset-Allokation
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VMAO	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgan
VmF	Versicherungsmathematische Funktion

Zusammenfassung

Die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG, die der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe angehört, betreibt vorrangig das selbst abgeschlossene Geschäft der Krankenversicherung¹. Weitere Details zur Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsergebnis, inklusive der dabei zu berichtenden Kennzahlen, werden im Kapitel A des vorliegenden Berichts dargestellt. Unter diesen Kennzahlen gehören die gebuchten Bruttobeiträge zu den wichtigsten Steuerungsgrößen der NÜRNBERGER. Die gebuchten Bruttobeiträge für das gesamte Versicherungsgeschäft liegen mit 219.469 (217.669) TEUR auf Vorjahresniveau. Bei den Neubeträgen konnte ein leichter Zuwachs verzeichnet werden. Der Neuzugang in der Krankheitskosten-Vollversicherung entwickelte sich im abgelaufenen Jahr positiv, während der Zugang im Bereich der Zusatzversicherung aufgrund von Sondereffekten im Vorjahr rückläufig war.

Gegenstand des Kapitels B ist die Geschäftsorganisation (Governance-System) der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG. Insbesondere wird die Einrichtung der Schlüsselfunktionen, die Umsetzung der Anforderungen an fachliche Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit, das Vergütungssystem, das Risikomanagement- und das interne Kontrollsystem sowie der Outsourcing-Prozess dargestellt. Das bei der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG eingerichtete Governance-System ist angemessen und wirksam umgesetzt. Dies wurde auch auf Grundlage der jährlichen Überprüfung für das Geschäftsjahr 2018 durch den Vorstand bestätigt.

Im Kapitel C wird das Risikoprofil der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG erläutert. Dabei stellen wie im Vorjahr das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko die beiden bedeutendsten Risikokategorien dar. Der Anteil des versicherungstechnischen Risikos am – mittels der Standardformel quantifizierten – Risikoprofil beträgt 50 (44) %, der Anteil des Marktrisikos 43 (49) %. Darüber hinaus sind das Kreditrisiko, das operationelle Risiko, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko von Bedeutung.

Im Rahmen der quantitativen Solvenzberichterstattung wird die Solvabilitätsübersicht anhand der dafür maßgeblichen Bewertungsgrundsätze aufgestellt. Die Bewertung erfolgt dabei grundsätzlich auf Zeitwertbasis und unterscheidet sich damit wesentlich von jener nach HGB, bei der das Vorsichtsprinzip Anwendung findet. Die entsprechenden Bewertungsunterschiede (qualitative und quantitative) werden in Kapitel D aufgezeigt.

Informationen zu den Eigenmitteln, die aus der Solvabilitätsübersicht abgeleitet werden, und zur aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung der Gesellschaft werden in Kapitel E dargestellt. Aus dem Verhältnis dieser beiden Größen ergibt sich die Solvenzquote.

Die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG weist eine Solvenzquote von 498 (439) % auf. Das bedeutet: Die Gesellschaft verfügt über deutlich mehr Eigenmittel als zum Erfüllen der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen notwendig wären. Die Volatilitätsanpassung sowie der vorübergehende Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen werden nicht angewandt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Bedeckungsquote um rund 58 Prozentpunkte gestiegen. Der Zuwachs resultiert hauptsächlich aus dem Anstieg der Eigenmittel von 132.671 TEUR in 2017 auf 152.380 TEUR in 2018, der vor allem auf höhere versicherungstechnische Bewertungsreserven zurückzuführen ist. Die Solvenzkapitalanforderung in Höhe von 30.626 (30.188) TEUR bleibt auf dem Niveau des Vorjahres.

¹Dies entspricht dem Geschäftsbereich 29 nach Anhang I DVO.

Auch in den kommenden Jahren werden weiterhin deutliche Überdeckungen erwartet.

In einigen Passagen des vorliegenden Berichts wird die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG auch vereinfacht als NÜRNBERGER bezeichnet. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass in wesentlichen Teilen der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe gesellschaftsübergreifend einheitliche Vorgehensweisen implementiert sind.

2 Hauptteil

Seite
8

10	A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis
10	A.1 Geschäftstätigkeit
11	A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis
14	A.3 Anlageergebnis
15	A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten
15	A.5 Sonstige Angaben
16	B. Governance-System
16	B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System
21	B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit
22	B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
25	B.4 Internes Kontrollsystem
28	B.5 Funktion der internen Revision
29	B.6 Versicherungsmathematische Funktion
30	B.7 Outsourcing
31	B.8 Sonstige Angaben
32	C. Risikoprofil
33	C.1 Versicherungstechnisches Risiko
36	C.2 Marktrisiko
39	C.3 Kreditrisiko
40	C.4 Liquiditätsrisiko
40	C.5 Operationelles Risiko
42	C.6 Andere wesentliche Risiken
42	C.7 Sonstige Angaben

43	D. Bewertung für Solvabilitätszwecke
44	D.1 Vermögenswerte
46	D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen
48	D.3 Sonstige Verbindlichkeiten
50	D.4 Alternative Bewertungsmethoden
51	D.5 Sonstige Angaben
52	E. Kapitalmanagement
52	E.1 Eigenmittel
55	E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung
56	E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung
56	E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und verwendeter interner Modelle
56	E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung
56	E.6 Sonstige Angaben

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft firmiert unter dem Namen „NÜRNBERGER Krankenversicherung Aktiengesellschaft“ in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft.

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG sowie für die NÜRNBERGER Versicherungsgruppe, die im vorliegenden Bericht auch vereinfacht als NÜRNBERGER Versicherung bezeichnet wird, ist die:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Telefon: 0228 4108-0
Telefax: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Als Prüfungsunternehmen wurde vom Aufsichtsrat die

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Business Tower
Ostendstraße 100
90482 Nürnberg

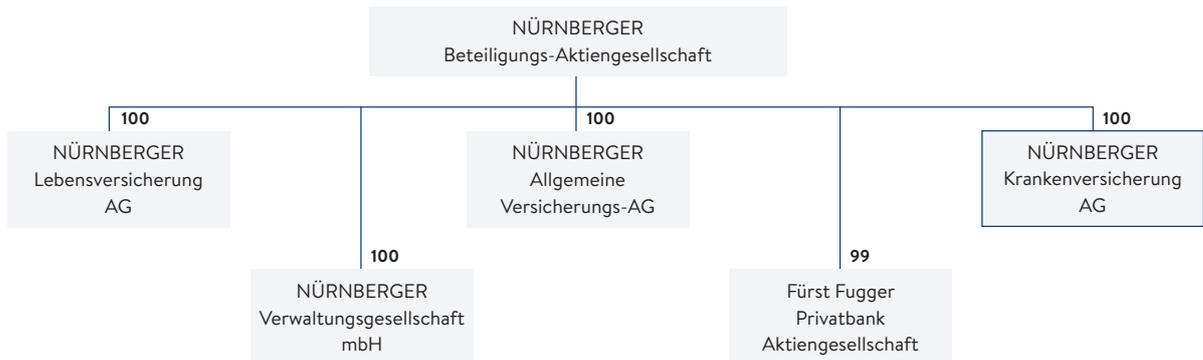
beauftragt.

Die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG ist ein 100%-iges Tochterunternehmen der

NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft
Ostendstraße 100
90334 Nürnberg.

Die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG ist nach § 7 Ziffer 31 VAG i. V. m. § 247 Abs. 1 VAG oberstes Mutterunternehmen der NÜRNBERGER Versicherung. Sie hält Beteiligungen an Versicherungs- und anderen Unternehmen.

Die Einbindung der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG in die Gruppenstruktur nach §7 Nr. 13 VAG der NÜRNBERGER Versicherung zum 31. Dezember 2018 stellt sich wie folgt dar:



Die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG hat keine wichtigen verbundenen Unternehmen.

Die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG betreibt die private Krankenversicherung. Sie ist ausschließlich im selbst abgeschlossenen Geschäft und auf dem deutschen Markt tätig. Wesentlicher Geschäftsbereich laut Anhang I DVO ist die Krankenversicherung.

Im Geschäftsjahr 2018 gab es keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse mit erheblichen Auswirkungen auf die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis wird in den folgenden Abschnitten mit handelsrechtlichen Zahlen erläutert, die dem QRT S.05.01.02 der jeweiligen Jahresmeldung (Anhang II) entnommen werden können. Dabei wird das versicherungstechnische Ergebnis sowohl für das gesamte Versicherungsgeschäft als auch aufgeschlüsselt für wesentliche Geschäftsbereiche dargestellt. In diesem Zusammenhang sind das jene Bereiche, deren gebuchte Brutto-Beiträge 2% der gesamten gebuchten Brutto-Beiträge übersteigen.

Gesamtes Versicherungsgeschäft

	2018 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR
Gebuchte Beiträge	219.469	217.669	1.800
Abgegebene Rückversicherung	696	592	103
Netto	218.774	217.077	1.697
Leistungen für Versicherungsfälle inkl. Veränderung der Schadenrückstellung	112.984	110.117	2.866
Abgegebene Rückversicherung	688	524	164
Netto	112.296	109.593	2.702
Versicherungstechnische Aufwendungen inkl. Schadenregulierung	121.894	124.711	- 2.817
Abgegebene Rückversicherung	5	3	3
Netto	121.889	124.709	- 2.820
Sonstige Aufwendungen	1.240	1.919	- 678

Im Geschäftsjahr 2018 betragen die gebuchten Bruttobeiträge 219.469 (217.669) TEUR. Leistungen für Versicherungsfälle, einschließlich der Veränderung der Schadenrückstellungen, entstanden in Höhe von 112.984 (110.117) TEUR. Der in den versicherungstechnischen Aufwendungen enthaltenen handelsrechtlichen Deckungsrückstellung und den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen wurden im Jahresverlauf 86.656 (92.255) TEUR zugeführt. Abschlussaufwendungen (Provisionen und andere direkt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags zusammenhängende Kosten) entstanden in Höhe von 6.088 (6.240) TEUR und Verwaltungsaufwendungen (einschließlich Bestands- und Inkassoprovisionen) in Höhe von 8.679 (8.075) TEUR. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus einer erhöhten Verrechnung von in Anspruch genommenen Dienstleistungen durch die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG.

Für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft wurden im Geschäftsjahr Bruttoprämien von 696 (592) TEUR gezahlt. Zudem erhielt die Gesellschaft für Versicherungsleistungen, einschließlich der Veränderung der Schadenrückstellungen, 688 (524) TEUR.

Wesentliche Geschäftsbereiche

Krankenversicherung	2018 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR
Gebuchte Beiträge	217.336	215.565	1.771
Abgegebene Rückversicherung	513	424	89
Netto	216.823	215.141	1.682
Leistungen für Versicherungsfälle inkl. Veränderung der Schadenrückstellung	111.491	108.798	2.693
Abgegebene Rückversicherung	592	470	122
Netto	110.899	108.328	2.571
Versicherungstechnische Aufwendungen inkl. Schadenregulierung	121.603	124.450	- 2.847
Abgegebene Rückversicherung	-	-	-
Netto	121.603	124.450	- 2.847
Sonstige Aufwendungen	1.240	1.919	- 678

Auf die Krankenversicherung entfallen im Geschäftsjahr gebuchte Beiträge von 217.336 (215.565) TEUR. Für Versicherungsfälle, einschließlich der Veränderung der Schadenrückstellungen, mussten 111.491 (108.798) TEUR aufgewendet werden. Der in den versicherungstechnischen Aufwendungen enthaltenen Deckungsrückstellung und den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen wurden im Jahresverlauf 86.656 (92.255) TEUR zugeführt.

Wesentliche Regionen

Nur Deutschland stellt für das Versicherungsgeschäft der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG eine wesentliche Region dar.

A.3 Anlageergebnis

	2018 in TEUR	2017 in TEUR
Laufender Ertrag	35.082	34.052
Außerordentliche Erträge	3.880	3.386
Erträge aus Zuschreibungen	8	139
Gesamtertrag	38.970	37.577
Abgangsverlust	94	0
Abschreibungen	3.211	630
Verwaltungskosten	509	385
Gesamtaufwand	3.814	1.014
Nettoertrag	35.156	36.563

Im Geschäftsjahr 2018 betragen die Erträge aus Kapitalanlagen bei der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG 38.970 (37.577) TEUR. Von den gesamten Erträgen entfielen 35.082 (34.052) TEUR auf laufende Erträge, 3.880 (3.386) TEUR auf Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen und 8 (139) TEUR auf Zuschreibungen. Die laufenden Erträge setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

Vermögenswertklassen	2018 in TEUR	2017 in TEUR
Aktien – nicht notiert	792	234
Staatsanleihen	13.981	13.536
Unternehmensanleihen	15.591	15.397
Strukturierte Schuldtitel	337	726
Organismen für gemeinsame Anlagen	4.377	4.158

Die Erträge aus Abgang setzen sich folgendermaßen zusammen: Organismen für gemeinsame Anlagen 3.447 TEUR, Staatsanleihen 375 TEUR, Unternehmensanleihen 55 TEUR und nicht gelistete Aktien 4 TEUR. Auf Zuschreibungen entfielen 8 TEUR auf Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Aufwendungen im Geschäftsjahr 2018 machten 3.814 (1.014) TEUR aus. Dabei entfielen auf die Verwaltung von Kapitalanlagen 509 (385) TEUR und auf Abschreibungen 3.211 (630) TEUR. Diese teilen sich so auf: Organismen für gemeinsame Anlagen 3.046 TEUR, Unternehmensanleihen 159 TEUR und Staatsanleihen 6 TEUR. Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen entstanden in Höhe von 58 TEUR bei nicht gelisteten Aktien und in Höhe von 36 TEUR bei Unternehmensanleihen.

Die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG erzielte zum 31. Dezember 2018 ein Nettoergebnis aus der Kapitalanlage von 35.156 (36.563) TEUR.

Die Nettoverzinsung, die das Gesamtergebnis der Kapitalanlagen widerspiegelt, belief sich auf 2,8 (3,2)%. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre betrug dieser Wert 3,3 (3,6)%.

Bei der Gesellschaft lagen im Geschäftsjahr keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste vor.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Zins- und ähnliche Aufwendungen entstanden in Höhe von 689 (302) TEUR. Die Zinserträge im Geschäftsjahr betragen 76 (49) TEUR.

Aus der Teilauflösung von zwei Rückstellungen für Strukturmaßnahmen erstattete uns die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG einen Betrag von 154 (254) TEUR und die NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG 1 (–) TEUR. Für eine Strukturmaßnahme wurde die Gesellschaft von der NÜRNBERGER Lebensversicherungs-AG mit 2 (–) TEUR weiterbelastet.

Bei der Gesellschaft lagen im Geschäftsjahr keine Leasingvereinbarungen vor.

A.5 Sonstige Angaben

Weitere wesentliche Informationen nach Art. 293 Abs. 5 DVO über Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis liegen bei der Gesellschaft nicht vor.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan (VMAO)

Der Begriff Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan (VMAO) ist eine begriffliche Schöpfung des europäischen Aufsichtsrechts. Es handelt sich dabei um eine übergreifende Bezeichnung für die in den unterschiedlichen nationalen Jurisdiktionen bestehenden monistischen wie auch dualistischen Organstrukturen. Bezogen auf Deutschland umfasst das VMAO sowohl den Vorstand als auch den Aufsichtsrat.

In diesem Bericht werden im Folgenden statt des Begriffs „VMAO“ je nach konkretem Erfordernis unmittelbar der Vorstand, der die Geschäftsleitung innehat, oder der Aufsichtsrat bzw. dessen Gremien als Aufgabenträger genannt.

Hauptaufgaben des Vorstands

Der Vorstand und jedes Mitglied führen die Geschäfte der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung und ihrer Dienstverträge.

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte gesamtverantwortlich. Unbeschadet dessen handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Bereich eigenverantwortlich.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regeln die Mitglieder in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.

Zusammensetzung des Vorstands

Laut Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

Per 31. Dezember 2018 gehören dem Vorstand der Gesellschaft drei Personen an. Seine personelle Zusammensetzung während des Geschäftsjahrs sowie die Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder stellen sich wie folgt dar:

Christian Barton,
Antrag, Vertrag, Leistung,
Mathematik, Produktmanagement,
Vertrieb, Betriebsorganisation, Informatik,
In- und Outputmanagement

Andreas Lauth,
Risikomanagement, Planung und
Controlling, Revision, Datenschutz

Fritz Schmidt,
Kapitalanlagen

Hauptaufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei der Geschäftsführung der Gesellschaft und berät ihn in Fragen der Unternehmensleitung.

Der Aufsichtsrat und jedes seiner Mitglieder sind verpflichtet, unter Einhaltung der bestehenden Gesetze und der Satzung sowie der Geschäftsordnung im Zusammenwirken mit dem Vorstand zum Wohle und im Interesse der Gesellschaft zu arbeiten. Alle Aufsichtsratsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen sind sie nicht gebunden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet die Mitglieder unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, soweit erforderlich auch im Rahmen einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung. Darüber hinaus erfüllt der Vorsitzende alle Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung übertragen sind. Ist er verhindert, nimmt – soweit gesetzlich zulässig – ein Stellvertreter seine Rechte und Pflichten wahr.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Deren Wahl richtet sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes.

Nachfolgend ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2018, einschließlich der personellen Änderungen während des Geschäftsjahrs, dargestellt:

Dr. Armin Zitzmann,
Vorsitzender,
Vorsitzender des Vorstands
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG

Dr. Martin Seibold,
stellv. Vorsitzender,
Mitglied des Vorstands
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG

Dr. Jürgen Voß,
Mitglied des Vorstands
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2018 hat der Aufsichtsrat der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG keine Ausschüsse gebildet.

Hauptaufgaben und -verantwortlichkeiten von Schlüsselfunktionen

Elementar für eine gute Unternehmensführung ist die Schaffung eines allgemeingültigen und von allen Beteiligten akzeptierten Rahmens, der nicht zuletzt die Elemente Kontrolle, Überwachung und Prüfung beinhaltet.

In der NÜRNBERGER sind in diesem Zusammenhang die folgenden vier gleichberechtigten Schlüsselfunktionen eingerichtet:

- Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
- Compliance-Funktion
- Versicherungsmathematische Funktion (VmF)
- Interne Revisionsfunktion

Die Schlüsselfunktionen URCF, Compliance-Funktion und VmF üben dabei Überwachungsaufgaben mit übergreifendem Charakter aus, während die Interne Revisionsfunktion als objektive und unabhängige Prüfungs- und Beratungsinstanz die Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontroll- und Überwachungsstrukturen prüft. Die vier Schlüsselfunktionen sind damit für die NÜRNBERGER und ihre Geschäftsorganisation von zentraler Bedeutung. Sie ergänzen die in den operativen Bereichen verantworteten Tätigkeiten einschließlich der dort implementierten Kontrollen um übergreifende Überwachung (insbesondere der gesamten Risikosituation, der Einhaltung relevanter Gesetze und Verordnungen sowie der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen) und Prüfung. Insgesamt wird durch die so geschaffenen Strukturen wesentlich zu einer angemessenen Unternehmensführung und -steuerung beigetragen.

Die Schlüsselfunktionen sind in der Ausübung ihrer Tätigkeiten unabhängig. Sie agieren unabhängig voneinander und von den operativen Bereichen. Insbesondere sind sie zur Vermeidung von Interessenkonflikten so eingerichtet, dass sie ihre jeweilige Überwachungs- bzw. Prüfaufgabe aus einer unabhängigen Perspektive durchführen. Auch die herausgehobene Stellung im Unternehmen, die die verantwortlichen Inhaber der vier Schlüsselfunktionen jeweils haben, dient dazu, dass die Schlüsselfunktionen jederzeit frei von Einflüssen sind, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung verhindern könnten. Jede Schlüsselfunktion berichtet unmittelbar an den Vorstand – sowohl periodisch als auch anlassbezogen. Zur Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben verfügen die Schlüsselfunktionen grundsätzlich über ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht.

Um zu gewährleisten, dass die vier Schlüsselfunktionen ihre Tätigkeiten kompetent und fortlaufend erfüllen, ist über entsprechende Verfahren sichergestellt, dass die für die Schlüsselfunktionen tätigen Mitarbeiter fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sind. Zudem ist eine Stellvertretung für den jeweiligen verantwortlichen Inhaber eingerichtet.

Die Schlüsselfunktionen arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren einander über relevante Entwicklungen und Sachverhalte. Insbesondere findet ein regelmäßiger Austausch aller Schlüsselfunktionen statt.

Die Funktion der Internen Revision, die URCF sowie die Compliance-Funktion sind in wesentlichen Teilen der Gruppe einheitlich organisiert. Diese Funktionen werden für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG als Dienstleistung von der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG erbracht, die VmF von der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG (vgl. auch Kapitel B.7).

Die detaillierten Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen der einzelnen Schlüsselfunktionen sind in den Kapiteln B.3 bis B.6 beschrieben.

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der NÜRNBERGER fügt sich in deren allgemeine Geschäftsstrategie ein. Sie ist zukunftsorientiert und nachhaltig. Ziel ist, die gesetzlichen Vorgaben beachtend, das Engagement und die Kompetenz der Mitarbeiterschaft, der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu erhalten und somit eine langfristige Wettbewerbsfähigkeit der NÜRNBERGER sicherzustellen.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder unterliegt verschiedenen Regelungen.

Bei den Vorständen der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG, die gleichzeitig Leitende Angestellte im NÜRNBERGER Konzern sind, sind mit den Bezügen aus den Leitenden-Anstellungsverträgen die Tätigkeiten als Vorstandsmitglied vollständig abgegolten. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung für diese Mandate.

Individuelle und kollektive Erfolgskriterien, an die etwaige Ansprüche auf Aktienoptionen, Aktien und variable Vergütungsbestandteile geknüpft sind, wurden nicht vereinbart. Es bestehen keine Vorruhestands- und Zusatzrentenregelungen.

Bei Vorstandsmitgliedern, die nur ein Vorstandsmandat innehaben, setzt sich die Vergütung aus festen Grundbezügen inklusive Nebenleistungen und erfolgsbezogenen und damit variablen Bezügen zusammen. Die folgenden Informationen gelten ausschließlich für diesen Personenkreis:

Die Höhe der Vergütung legt der Aufsichtsrat auf Basis des Verantwortungsbereichs, eines Vergleichs mit einer Peergroup sowie der individuellen Leistungen des Vorstandsmitglieds fest. Die Vergütungshöhe wird regelmäßig unter Berücksichtigung der Unternehmens- und der allgemeinen Gehaltsentwicklung in der Versicherungswirtschaft überprüft.

Die festen Grundbezüge werden als monatliches Gehalt ausgezahlt. Als Grundbezüge werden auch Zahlungen zu einer beitragsorientierten Altersversorgung sowie Nebenleistungen betrachtet.

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) wird als beitragsorientierte Zusage gewährt. Die individuelle Auswahl des Tarifs obliegt dem Vorstandsmitglied. Eine über diese bAV hinausgehende Rente erhalten die Vorstände nicht. Zusätzliche Vorruhestandsregelungen sind nicht vorhanden.

Nebenleistungen sind im Wesentlichen: Bereitstellen eines Dienstwagens mit individueller Versteuerung des geldwerten Vorteils sowie Nutzen des Haustarifs für Versicherungsverträge.

Die erfolgsbezogene Vergütung bemisst sich an dem Grad, zu dem zuvor schriftlich vereinbarte Ziele erreicht wurden. Die Zielkennzahlen für die variable Vergütung richten sich an der aktuellen Geschäftsstrategie und an den langfristigen Interessen der NÜRNBERGER aus. Bei einer Zielerreichung von 100 % hat die erfolgsbezogene Vergütung einen Anteil von 45 % an der Gesamtvergütung (ohne Nebenleistungen). Hierdurch soll eine erhebliche Abhängigkeit der Vergütung von variablen Vergütungsbestandteilen vermieden und eine transparente, den Erfolgsbeitrag des Einzelnen und des Organs honorierende Vergütungsgestaltung gewährleistet werden. Die erfolgsbezogene Vergütung ist im Umfang begrenzt.

Sie enthält aufgeschobene Komponenten: In der ersten Komponente, der sogenannten Tantieme-Bank, wird die Tantieme nach jährlicher Bemessung auf ein Konto eingestellt. Es existieren ein Bonus- und ein Malusbereich, sodass die jährliche Einstellung sowohl einen positiven als auch einen negativen Wert haben kann. Pro Jahr wird ein Drittel des auf dem Konto geführten Gesamtbetrags ausgezahlt. Eine zweite Komponente, die sogenannte Langfristtantieme, wird grundsätzlich nach einem Soll-Ist-Vergleich hinsichtlich der 3-Jahres-Ziele bemessen, die in der schriftlichen Zielvereinbarung definiert wurden. Im Rahmen der variablen Vorstandsvergütung gibt es keine Erfolgskriterien, an die etwaige Ansprüche auf Aktienoptionen und Aktien geknüpft sind.

Mit den von der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG gewährten Vergütungen und Pensionszusagen sind auch Tätigkeiten im Rahmen weiterer Vorstands- und Geschäftsführermandate abgegolten, die die Vorstandsmitglieder innerhalb des NÜRNBERGER Konzerns übernehmen. Etwaige Vergütungen, die die Vorstandsmitglieder für Aufsichtsrats-, Beirats- oder sonstige Mandate oder Ämter erhalten, werden auf ihre Vergütung angerechnet, soweit diese nicht ausschließlich der privaten Lebensführung zuzuordnen sind.

Für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Dienstvertrags ist ein Wettbewerbsverbot vereinbart. Die Entschädigung für das Einhalten beträgt monatlich 50 % der im Durchschnitt der letzten zwölf Monate bezogenen, auf einen Monat entfallenden Grundbezüge und erfolgsbezogenen Vergütung. Einvernehmlich können die NÜRNBERGER und das betroffene Vorstandsmitglied auf das Einhalten des Wettbewerbsverbots und die Entschädigung verzichten.

Die Aufsichtsratsmitglieder in der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG erhalten eine reine Fixvergütung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält dabei die doppelte, der stellvertretende Vorsitzende die 1,5-fache Vergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds. Die Vergütung wird entsprechend der Bestellungszeit pro rata temporis berechnet. Aufsichtsratsmitglieder, die aufgrund einer Organstellung bei der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG oder einem mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis sind, erhalten keine Aufsichtsratsvergütung, da deren Tätigkeit im Aufsichtsrat mit dem jeweiligen entsprechenden Gehalt abgegolten ist. Weitere individuelle Vereinbarungen bestehen nicht.

Die Aufsichtsratsvergütung ist in der Satzung festgeschrieben, die eine Öffnungsklausel zugunsten der Hauptversammlung enthält.

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Wesentliche Transaktionen mit Aktionären sowie Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats

Mit der Muttergesellschaft NÜRNBERGER Beteiligungs-AG tätigte die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG im Geschäftsjahr 2018 folgende wesentliche Transaktionen:

Wie von der Hauptversammlung beschlossen, hat sie an die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG für das Geschäftsjahr 2017 eine Dividende von 3.000 TEUR ausgeschüttet.

Für erbrachte Dienstleistungen wurde sie im Berichtsjahr mit 935 TEUR belastet.

Mit Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats haben im Geschäftsjahr 2018 keine wesentlichen Transaktionen stattgefunden.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die Beurteilung, Sicherstellung und Weiterentwicklung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sind ein wichtiger Bestandteil der Personalpolitik der NÜRNBERGER.

Um hierfür einen einheitlichen Rahmen zu schaffen, wurden entsprechende Richtlinien erlassen. Diese gelten insbesondere für die verantwortlichen Inhaber der vier Schlüsselfunktionen und für die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten. Letztere sind bei der NÜRNBERGER ausschließlich die Mitglieder des Vorstands.

Bei Vorstandsmitgliedern werden zur fachlichen Eignung berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen vorausgesetzt, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Der Vorstand verfügt dabei in seiner Gesamtheit über Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die insbesondere die Bereiche Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell, Governance-System, Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse sowie regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen umfassen.

Unabhängig von dem Erfordernis der fachlichen Eignung müssen Vorstände zuverlässig und integer sein. Diese persönliche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Vorstandsmandats beeinträchtigen können.

Die Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds beginnt mit einem Vorschlag des Aufsichtsrats bzw. Personalausschusses. Bei internen Kandidaten erfolgt dies in Zusammenarbeit mit dem Bereich Personalwesen. Bei externen Kandidaten wird auf Empfehlungen oder Ausschreibungen zurückgegriffen. Im Anschluss erfolgt eine Überprüfung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit des Kandidaten anhand von Unterlagen gemäß der entsprechenden internen Richtlinie sowie in Einzelgesprächen. Wird der Kandidat als geeignet betrachtet, wird das Genehmigungsverfahren bei der BaFin eingeleitet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft auch die BaFin die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit. Nach der Genehmigung der BaFin erfolgt die Bestellung des Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat.

Die Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung erfolgt beispielsweise durch Tätigkeiten in Ausschüssen und Verbänden und die Vorstellung anlassbezogener Themen im Rahmen von Vorstandssitzungen. Bei Bedarf werden auch interne oder externe Seminare angeboten.

Der verantwortliche Inhaber einer Schlüsselfunktion muss in der NÜRNBERGER im Rahmen der Laufbahnverordnung ein Potenzialanalyseverfahren auf der jeweiligen Ebene erfolgreich absolvieren. Zusätzlich müssen Nachweise über die fachliche Eignung sowie persönliche Zuverlässigkeit erbracht werden. Diese werden in regelmäßigen Abständen überprüft und neu eingeschätzt. Die fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse sowie geeignete Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Ausübung der Funktion gewährleisten. Die Anforderungen an die fachliche Eignung der verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen ergeben sich aus den rechtlichen Anforderungen an ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich (ausgehend von den §§ 26, 29 bis 31 VAG sowie den Art. 269 bis 272 DVO). Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ist insbesondere ein ausführlicher Lebenslauf und ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Darüber hinaus werden alle Mitarbeiter unabhängig von Alter und Geschlecht durch einen konstanten und systematischen Qualifizierungsprozess begleitet, der von der Erstausbildung über die Qualifizierung von Mitarbeitern und Führungskräften reicht. Basis hierfür bilden das NÜRNBERGER Leitbild sowie das NÜRNBERGER Handlungskompetenzmodell (Methoden-, Fach-, Sozial-, Führungs- und Persönlichkeitskompetenz). Es existiert ein umfangreiches Aus- und Weiterbildungsangebot. Dieses orientiert sich an den Erfordernissen der jeweiligen Funktionen, sowie den aktuellen und zukünftigen Markterfordernissen. Um im Sinne der NÜRNBERGER Vision „Einfach der passende Schutz“ optimale Kundenorientierung und Leistungserbringung zu gewährleisten, wird in systematischen Kulturentwicklungsprozessen sowie Veränderungsbegleitungen die Ausrichtung auf die NÜRNBERGER Werte und Ziele sichergestellt. Dieser ganzheitliche Ansatz gewährleistet, dass die Mitarbeiter zum entscheidenden Zeitpunkt über das erforderliche Wissen, das Können und die Einstellung verfügen, um ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Risikomanagementsystem

Um Chancen wahrnehmen zu können, ist die Gesellschaft im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auch Risiken ausgesetzt. Aufbauend auf langjähriger Erfahrung besitzt die NÜRNBERGER ein Risikomanagementsystem zum bewussten und kalkulierten Umgang mit Risiken. Dieser kontrollierte Umgang mit Risiken soll dazu beitragen, potenzielle Gefahren frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Dies beinhaltet Maßnahmen, die dazu dienen, das Einhalten wesentlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen – etwa zur Solvabilität – auch für die Zukunft sicherzustellen. Darauf aufbauend können Chancen erkannt und wahrgenommen werden. Damit trägt das Risikomanagement dazu bei, das Erreichen der Unternehmensziele zu gewährleisten.

Die Grundsätze für das in weiten Teilen der Gruppe einheitlich organisierte Risikomanagementsystem der NÜRNBERGER sind in einer Risikostrategie festgelegt. Diese definiert die grundlegenden Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen, mit denen die aus der Umsetzung der Geschäftsstrategie erwachsenden Risiken erkannt, gemessen, gesteuert und überwacht werden bzw. mit denen über solche eingegangenen oder potenziellen Risiken berichtet wird.

Ausgangspunkt für den Risikomanagementprozess ist das Risikotragfähigkeits-Konzept. Hierbei wird unter Risikotragfähigkeit die Fähigkeit verstanden, die im Falle des Eintritts von Risiken resultierenden Verluste abdecken zu können, ohne dass die strategischen Ziele und dabei insbesondere die Existenz der Gesellschaft gefährdet sind. Den geschäftsstrategischen Zielen „Wachstum“, „Ertrag“ und „Sicherheit“ wird mit unterschiedlichen und entsprechend bezeichneten Perspektiven von Risikotragfähigkeit Rechnung getragen. Dabei ist die ökonomische Bewertung der Risikotragfähigkeit, die der Perspektive „Sicherheit“ zugeordnet ist, besonders hervorzuheben. Dazu wird ein Risikomodell verwendet, das eng an das Solvency-II-Standardmodell angelehnt ist (siehe auch die folgenden Erläuterungen zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung).

Um die Risikotragfähigkeit zu steuern und zu überwachen, werden geeignete Kennzahlen abgeleitet und mit adäquaten Schwellenwerten versehen. Im Hinblick auf die ökonomische Bewertung der Risikotragfähigkeit wird dazu auf die Ergebnisse der Risikomodellberechnungen zurückgegriffen. In den Perspektiven „Wachstum“ und „Ertrag“ dient vor allem die Unternehmensplanung, also die operationalisierte Geschäftsstrategie, als Grundlage. Insgesamt entsteht so ein System aus Kennzahlen und Schwellenwerten, mit dem das Risiko überwacht und gesteuert wird, dass die strategischen Ziele der Gesellschaft verfehlt werden.

Wesentliche Aufgaben im Risikomanagementprozess des Konzerns und der Versicherungsgesellschaften übernimmt die URCF. Diese Schlüsselfunktion wird durch die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG auf Basis eines Dienstleistungsvertrags wahrgenommen. Weitere Informationen dazu sind im Kapitel B.7 beschrieben.

Die URCF ist in der NÜRNBERGER über mehrere Organisationseinheiten verteilt. Sie besteht neben dem verantwortlichen Inhaber der URCF aus dem zentralen Risikomanagement, den dezentralen Risikocontrollern für die einzelnen Unternehmensbereiche sowie gesamtthaft dem URCF-Gremium. Die Funktionsträger der URCF sind unabhängig von risikonehmenden Stellen. Hauptaufgaben der URCF sind neben der quartalsweisen Berichterstattung an den Gesamtvorstand die bereichsspezifische sowie fachübergreifende Einschätzung der Risikolage des Unternehmens und die Überprüfung der Angemessenheit des Limitsystems. Weitere Aufgaben der URCF sind unter anderem die kritische Beobachtung und Analyse der Risikopositionen des Konzerns sowie der Einzelgesellschaften unter besonderer Beachtung der vom Vorstand verabschiedeten Risikostrategie.

Weitere Angaben zur Organisation der Schlüsselfunktionen sind im Kapitel B.1 unter „Hauptaufgaben und -verantwortlichkeiten von Schlüsselfunktionen“ enthalten.

Für die Risikosteuerung werden vom Vorstand sogenannte Risiko- und Maßnahmenverantwortliche benannt. Sie sind sowohl erste Kontaktpersonen für die URCF bei der Analyse von Schwellenwertüber- bzw. -unterschreitungen als auch Verantwortliche für die Steuerung des zugrunde liegenden Risikos. Dies beinhaltet die operative Steuerung vor dem Hintergrund der Limitauslastung, die Information der URCF bei erkannten kritischen Entwicklungen der bereichsbezogenen Risikosituation sowie den Vorschlag und ggf. die konkrete Umsetzung von Risikosteuerungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der URCF.

Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Der Risikomanagementprozess der NÜRNBERGER beinhaltet auch den sogenannten ORSA-Prozess (Own Risk and Solvency Assessment bzw. unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung). Er stellt eine gesamthafte Beurteilung der aktuellen und zukünftigen Risikotragfähigkeit inklusive Berichterstattung dar. Im Sinne der aufsichtsrechtlichen Vorgaben steht hierbei die der Perspektive Sicherheit zugeordnete ökonomische Bewertung der Risikotragfähigkeit im Vordergrund. Ziel ist, die Ergebnisse des ORSA in der Unternehmensplanung und in strategischen Entscheidungen des Managements zu berücksichtigen. Die Ausgestaltung und Durchführung des ORSA-Prozesses ist in einer internen Richtlinie geregelt. Diese wird jährlich überprüft und durch den Gesamtvorstand verabschiedet.

Der ORSA-Prozess ist als ganzjähriger Prozess konzipiert und vollständig in den Risikomanagementprozess und den Prozess der operativen Unternehmensplanung integriert. So werden etablierte Risikomanagement-Instrumente sowohl methodisch als auch prozessual weitestmöglich genutzt, und es findet eine enge Abstimmung sowie gegenseitige Reflexion der Ergebnisse aus Planung und ORSA statt. Die Durchführung von ORSA ist eine Aufgabe der URCF.

Bei absehbaren oder bereits eingetretenen wesentlichen Änderungen des Gesamtrisikoprofils oder beim Auftreten von Risiken, die den Bestand der Gesellschaft gefährden, wird ein außerplanmäßiger Ad-hoc-ORSA durchgeführt. Ob es sich jeweils um ein Ereignis handelt, das einen Ad-hoc-ORSA auslöst, wird im Einzelfall von der URCF analysiert und festgelegt.

Die aktuelle ökonomische Risikotragfähigkeit wird mittels eines Risikomodells berechnet, das auf das Risikoprofil des Unternehmens abgestimmt ist. Das Risikomodell stellt die unternehmensspezifische Methodik zur ökonomischen Bewertung der Risikotragfähigkeit für die Säule 2 von Solvency II dar. Es basiert auf dem Standardmodell, das in der Säule 1 verwendet wird. Wesentliche Elemente des Risikomodells sind die Bestimmung der ökonomischen Eigenmittel, des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und – als deren Verhältnis – der ökonomischen Risikotragfähigkeit. Dabei quantifiziert der Gesamtsolvabilitätsbedarf den Verlust an ökonomischen Eigenmitteln, der mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % bis zum nächsten Bilanzstichtag nicht übertroffen wird.

Um die ökonomische Risikotragfähigkeit zu beurteilen, wird in einem ersten Schritt reflektiert, ob das Risikomodell dafür geeignet ist. Dazu wird insbesondere die Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen untersucht, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung in der Säule 1 zugrunde liegen. In einem weiteren Schritt wird im Rahmen der Risikomodellberechnung festgestellt, ob die ökonomischen Eigenmittel ausreichen, um den Gesamtsolvabilitätsbedarf zu bedecken.

Zusätzlich wird der Einfluss von adversen Szenarien auf die ökonomische Risikotragfähigkeit durch eine ergänzende Analyse in Form von Stresstests untersucht. Ziel ist dabei zu verstehen, wie sich die Risikotragfähigkeit bei negativ veränderten Rahmenbedingungen entwickeln würde.

Bei der abschließenden Beurteilung der Risikotragfähigkeit werden neben den genannten Berechnungen auch weitere nicht quantifizierbare Risiken qualitativ berücksichtigt. Dazu kann auf Erkenntnisse aus der regelmäßigen unterjährigen Risikoüberwachung zurückgegriffen werden. Zudem werden die weiteren Perspektiven der Risikotragfähigkeit berücksichtigt.

Neben der Beurteilung der aktuellen Risikotragfähigkeit ist im Rahmen von ORSA auch eine vorausschauende Perspektive einzunehmen und somit die zukünftige ökonomische Risikotragfähigkeit zu beurteilen. Dazu wird über den Planungszeitraum von drei Jahren eine zur Unternehmensplanung konsistente Projektion von ökonomischen Eigenmitteln und Gesamtsolvabilitätsbedarf durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden auch die jederzeitige Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen beurteilt. Mithilfe von Planungsvariationen werden auch die Auswirkungen negativer Szenarien der Unternehmensplanung auf die ökonomischen Eigenmittel und den Gesamtsolvabilitätsbedarf untersucht.

Der Gesamtvorstand ist kontinuierlich und aktiv in die Ausgestaltung sowie in die Beurteilung im Rahmen des ORSA-Prozesses eingebunden. Dies beginnt mit dem Überprüfen und Verabschieden von Geschäfts- und Risikostrategie und der ORSA-Richtlinie, womit er die Durchführung des ORSA-Prozesses regelt. Über die an ihn gerichtete Berichterstattung ist der Gesamtvorstand laufend über die Risikosituation der Gesellschaft informiert. Auf dieser Basis kann er über weitere wesentliche Grundlagen des ORSA entscheiden. Dies betrifft vor allem die Entscheidung zur Verwendung des unternehmensspezifischen Risikomodells als Ausgangspunkt für den ORSA, d. h. zu Anpassungen am Risikomodell und zu Modellannahmen, aber auch zur Auswahl der Stresstests.

Darüber hinaus ist das Einbeziehen des Vorstands in die Beurteilung der zukünftigen Risikotragfähigkeit von zentraler Bedeutung. Diese ergibt sich aus der engen Verzahnung der ORSA-Projektionen mit den Entscheidungsprozessen zur Unternehmensplanung. So liegen die Ergebnisse der ORSA-Projektionen bereits zum Zeitpunkt der Planungsfreigabe vor und können bei der Verabschiedung entsprechend berücksichtigt werden.

Der Vorstand kann durch seine kontinuierliche Einbindung in den ORSA-Prozess – über die anfänglich gesetzten Vorgaben und Annahmen zu Modell und Marktumfeld hinaus – weitere aus seiner Sicht notwendige Analysen zur aktuellen oder zukünftigen Risikotragfähigkeit anstoßen und in seine Entscheidungsfindung einbeziehen.

Nicht zuletzt finden die Ergebnisse der ORSA-Berechnungen auch im Rahmen des Kapitalmanagements Berücksichtigung, indem relevante Erkenntnisse in die Aufstellung bzw. Aktualisierung der mittelfristigen Kapitalmanagementpläne einfließen.

B.4 Internes Kontrollsystem

Internes Kontrollsystem

Mit ihrem an § 29 Abs.1 VAG ausgerichteten Internen Kontrollsystem (IKS) will die NÜRNBERGER gewährleisten, dass die wesentlichen Geschäftsprozesse ordnungsmäßig und verlässlich sind und die Effektivität und Effizienz dieser Geschäftsprozesse positiv beeinflusst werden.

Im Vordergrund des IKS stehen dabei die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung einschließlich Erstellung der Quantitativen Reporting Templates und Berechnung der Solvenzquote.

Eine zentrale Grundlage für ein funktionsfähiges IKS ist die Prozesserfassung und die damit verbundene Dokumentation ihrer Abläufe. Anhand dieser Beschreibungen können die in den Prozessen enthaltenen (operationellen) Risiken erkannt und bewertet werden. Vom Ergebnis der Risikobewertung wird abgeleitet, ob Handlungsbedarf zur Risikominderung besteht. Darauf aufbauend werden geeignete Kontrollen eingerichtet, die es regelmäßig zu überwachen gilt. Es muss überprüft werden, ob die Kontrollen wirksam und angemessen sind. Liegen Schwächen vor, ist die Kontrolle mithilfe von Maßnahmen zu modifizieren, um diese schnellstmöglich zu beseitigen.

Ein Kontrollbewusstsein der Mitarbeiter ist Voraussetzung, ein günstiges Kontrollumfeld für ein wirksames IKS zu schaffen. Konkret sind das Risikotransparenz und -bewusstsein entlang der wesentlichen Geschäftsabläufe sowie ein strategischer Rahmen, der insbesondere durch eine interne IKS-Richtlinie gegeben ist. Ergänzend sind die verschiedenen Rollen und Verantwortlichkeiten im Rahmen des IKS verankert. Denn für ein wirksames IKS ist es bedeutsam, dass die Mitarbeiter ihre eigene Rolle im System sehen.

Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion wird durch die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG auf Basis eines Dienstleistungsvertrags wahrgenommen. Weitere Informationen dazu sind im Kapitel B.7 beschrieben.

Compliance bedeutet übersetzt so viel wie „Übereinstimmung mit Regeln“ – oder anders ausgedrückt: „anständiges Verhalten“. Für die NÜRNBERGER heißt das, im Einklang mit den geltenden Gesetzen sowie den Regeln und Grundsätzen des Unternehmens zu handeln. Ein Compliance-Managementsystem nach dem Prüfungsstandard IDW PS 980 dient der Umsetzung.

In diesem Zusammenhang sind sieben Grundelemente definiert: Compliance-Kultur, Compliance-Ziele, Compliance-Organisation, Compliance-Risiken, Compliance-Programm, Compliance-Kommunikation, Compliance-Überwachung/-Verbesserung. Die entsprechende Umsetzung in der NÜRNBERGER wird im Folgenden erläutert:

Es wurde eine Compliance-Kultur geschaffen, nach der Geschäftsleitung, Führungskräfte und Mitarbeiter verpflichtet sind, bei jeder ihrer Tätigkeiten auf das Einhalten aller Regeln zu achten. Sie haben sämtliche Aktivitäten zu unterlassen, die die Redlichkeit oder Verlässlichkeit der NÜRNBERGER oder ihrer Vertreter infrage stellen.

Denn ein compliance-widriges Verhalten kann den Geschäftserfolg maßgeblich beeinträchtigen und zu einem erheblichen Vertrauensverlust bei Kunden und Kapitalmarkt führen. Das Ziel der NÜRNBERGER ist daher, die aufsichts-, kartell- und sanktionsrechtlichen Bestimmungen zu beachten sowie zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung beizutragen.

Um überhaupt solch ein Managementsystem einrichten zu können, musste zuvor eine Compliance-Organisation ins Leben gerufen werden. Diese setzt sich aus einem Komitee, aus Beauftragten und Risikoverantwortlichen zusammen, die unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.

Zentraler Bestandteil des Managementsystems ist eine umfassende Analyse der Compliance-Risiken. Hierbei werden etwaige Handlungsfelder frühzeitig erkannt und durch eingeleitete Maßnahmen deutlich reduziert oder gar ausgeschlossen. Bei Verdacht auf einen Verstoß klärt die Compliance-Funktion in Zusammenarbeit mit der internen Revision den Sachverhalt auf und leitet Maßnahmen ein.

Im Compliance-Programm werden die anstehenden relevanten Tätigkeiten zum Verbessern der Risikosituation für das nächste Geschäftsjahr abgebildet. Hierzu gehören u. a. das Erarbeiten und die Kommunikation von Richtlinien und Arbeitsanweisungen, von Steuerungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, das Beraten zu compliance-relevanten Fragestellungen, das Aufklären von Hinweisen und Verstößen sowie bei Bedarf das Sanktionieren dieser.

Ein wichtiger Bestandteil ist darüber hinaus die Compliance-Kommunikation. Sie stellt in der NÜRNBERGER sicher, dass Geschäftsleitung, Führungskräfte und Mitarbeiter über rechtliche Bestimmungen, Risiken und ggf. risikomindernde Maßnahmen informiert sind. Kommuniziert wird z. B. über Berichte, Schulungen oder das Intranet.

Ein stetes Prüfen und Überwachen der Compliance-Kultur, -Aufgaben, -Ziele und -Risiken sowie der daraus abgeleiteten Maßnahmen führen zu einer kontinuierlichen Verbesserung und Optimierung.

Der verantwortliche Inhaber der Schlüsselfunktion, auch Compliance-Beauftragter genannt, berichtet direkt an den Vorstandsvorsitzenden der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG.

Die zentrale Compliance-Funktion besteht aus einem interdisziplinären Team unterschiedlicher fachlicher Qualifikationen. Die Personalausstattung orientiert sich an dem Umfang der Geschäftstätigkeit und der individuellen Risikolage der NÜRNBERGER. Einige Compliance-Mitarbeiter sind gleichzeitig auch Mitarbeiter der Rechtsabteilung. Aufgrund der rechtlichen Beratungstätigkeit der Compliance-Funktion ist es für Versicherungsunternehmen eine sinnvolle und anerkannte Option, diese beiden Bereiche zusammen zu organisieren. Dadurch können Synergien realisiert und widersprüchliche Einschätzungen vermieden werden. Jeder im Team verfügt über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten, um diese Aufgaben wahrnehmen zu können.

Die zentrale Compliance-Funktion arbeitet mit sämtlichen Einheiten des Konzerns, vor allem den anderen aufsichtsrechtlichen Schlüsselfunktionen, den dezentralen Compliance-Beauftragten sowie allen anderen, insbesondere den operativen Fachbereichen zusammen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, agiert die Compliance-Funktion unabhängig und getrennt von den operativen Bereichen. Sie ist bei Bedarf dazu befugt, die Compliance-Risikoverantwortlichen zur Mitwirkung aufzufordern und den dezentralen Compliance-Beauftragten zur Umsetzung von Compliance-Aufgaben in der NÜRNBERGER fachliche Vorgaben zu machen. Im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion und der etwaigen Aufklärung von Hinweisen und Verstößen verfügt sie insbesondere über ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht.

Weitere Angaben zur Organisation der Schlüsselfunktionen sind im Kapitel B.1 unter „Hauptaufgaben und -verantwortlichkeiten von Schlüsselfunktionen“ enthalten.

B.5 Funktion der internen Revision

Die Funktion der internen Revision wird durch die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG auf Basis eines Dienstleistungsvertrags wahrgenommen. Weitere Informationen dazu sind im Kapitel B.7 beschrieben.

Die interne Revision prüft mit einem systematischen, zielgerichteten und risikoorientierten Ansatz das Interne Kontrollsystem (IKS) sowie die Führungs- und Überwachungsprozesse, einschließlich Risikomanagement. Sie unterstützt durch ihre Einschätzungen und Empfehlungen die Geschäftsleitung beim Einrichten und Betrieb eines angemessenen und wirksamen internen Kontroll- und Governance-Systems.

Die Tätigkeit der internen Revision basiert insbesondere auf den Grundsätzen Unabhängigkeit, Objektivität und Funktionstrennung. Dies beinhaltet, dass die Prüfungen selbstständig, unparteiisch, unvoreingenommen sowie frei von Interessenkonflikten durchgeführt werden.

Bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen ist die interne Revision keinen Weisungen von anderen Schlüsselfunktionen, Mitarbeitern, Führungskräften, Vorständen oder Aufsichtsräten der NÜRNBERGER Unternehmen unterworfen. Das gilt ebenso bei der regelmäßigen prüfungsbezogenen Berichterstattung und der Wertung von Prüfungsergebnissen.

Der verantwortliche Inhaber der Schlüsselfunktion ist der Leiter der internen Revision. Weder er, noch die Mitarbeiter der Revision üben andere Tätigkeiten aus. Demzufolge bearbeitet die interne Revision keine operativen Geschäftsvorgänge und führt keine laufenden Kontrollen im Rahmen des IKS durch. Sie übernimmt keine Aufgaben, die mit der Prüfungstätigkeit nicht im Einklang stehen. Außerdem besitzt sie grundsätzlich keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Stellen.

Dass sich die Personal- und Sachausstattung sowie das Kostenbudget insbesondere an der Organisation, den Geschäftsfeldern, der geschäftlichen Entwicklung und der Risikostruktur der NÜRNBERGER sowie an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben ausrichtet, stellt gleichfalls die Unabhängigkeit der internen Revision sicher.

Durch Informationsaustausch, wie z. B. die Mitwirkung in Gremien oder zielgerichtete Informationsbeschaffung sowie Weiterbildungsmaßnahmen, erlangen die Mitarbeiter der internen Revision die erforderlichen Kenntnisse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Um die Mindeststandards einzuhalten und bei Prüfungen und Berichterstattung immer einheitlich vorzugehen, werden laufend interne Qualitätssicherungen durchgeführt. Im Jahr 2018 wurde darüber hinaus ein internes Quality-Self-Assessment durchgeführt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt die interne Revision über ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht. Ihr sind unverzüglich alle erforderlichen Informationen und alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet auch den Einblick in sämtliche Betriebs- und Geschäftsabläufe sowie Zutritt zu allen betrieblichen Einrichtungen. Hierbei werden gesetzliche Vorschriften (z. B. Datenschutz) angemessen berücksichtigt.

Für sämtliche Organisationseinheiten der NÜRNBERGER besteht beim Erkennen wesentlicher Mängel oder beim Auftreten eines wesentlichen Schadens eine Informationspflicht gegenüber der internen Revision.

Die interne Revision unterrichtet die Organe und die Bereichsverantwortlichen über die mehrjährige Revisionsplanung, durchgeführte Prüfungen sowie über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung.

Weitere Angaben zur Organisation der Schlüsselfunktionen sind im Kapitel B.1 unter „Hauptaufgaben und -verantwortlichkeiten von Schlüsselfunktionen“ enthalten.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion wird durch die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG auf Basis eines Dienstleistungsvertrags wahrgenommen. Nähere Informationen zur Ausgliederung sind im Kapitel B.7 dargestellt.

Die VmF koordiniert und überwacht die Berechnung der in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen. Sie gewährleistet, dass die angewandten Methoden sowie die zugrunde liegenden Annahmen angemessen sind, und bewertet die Hinlänglichkeit und Qualität der verwendeten Daten. Des Weiteren bezieht sie Stellung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Angemessenheit der Rückversicherung. Außerdem leistet sie einen Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung. Die VmF berichtet dem Gesamtvorstand mindestens jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

Die VmF hat einen direkten Berichtsweg zum Gesamtvorstand. Sie verfügt über vollständige und uneingeschränkte Informationsrechte, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Sie erhält und verschafft sich Informationen im Rahmen der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Informationsrechte bestehen auch gegenüber den risikonehmenden und den kalkulierenden Abteilungen bezüglich der Zeichnungs- und Annahmepolitik und gegenüber den für die Rückversicherungsnahme zuständigen Abteilungen.

Damit keine Interessenkonflikte auftreten, wurde die VmF aufbauorganisatorisch von den Aufgaben der Produktkalkulation, des Produktmanagements und der Gestaltung der Rückversicherung getrennt. Um die auch rechtlich geforderte enge Zusammenarbeit der VmF und der Unabhängigen Risikocontrollingfunktion effizient umzusetzen, ist die VmF in dem Bereich angesiedelt, der von dem verantwortlichen Inhaber der URCF geleitet wird.

Die VmF wird von fachlich qualifizierten und persönlich zuverlässigen Personen ausgeübt. Diese übernehmen auch weitere Aufgaben im Bereich des Risikomanagements und der Konzernsteuerung.

Weitere Angaben zur Organisation der Schlüsselfunktionen sind im Kapitel B.1 unter „Hauptaufgaben und -verantwortlichkeiten von Schlüsselfunktionen“ enthalten.

B.7 Outsourcing

Für das Ausgliedern von Funktionen und Versicherungstätigkeiten hat der Vorstand eine Richtlinie beschlossen, die einmal jährlich überprüft wird. Sie legt unter anderem fest, welche Kriterien heranzuziehen sind, um zu prüfen, ob ein Ausgliederungsvorhaben als wichtig im Sinne des VAG einzustufen ist. Ferner beschreibt sie die Anforderungen, die im Entscheidungsprozess sowie beim Gestalten der Verträge zu berücksichtigen sind – je nach Kategorie des Ausgliederungsvorhabens. Schließlich regelt sie, wer für die jeweiligen Aufgaben zuständig ist. Das ausgliedernde Versicherungsunternehmen bleibt – auch im Fall der Subdelegation – voll verantwortlich für das Erfüllen aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Verantwortlichkeiten aus den ausgegliederten Geschäftsabläufen.

Ein digitales Vertragsmanagement-Tool unterstützt die Vorgänge, die mit Ausgliederungen zusammenhängen – von der Vertragsentwicklung und -prüfung bis zum Speichern der Vertragsdokumente. Hier können auch weitere Nachweise wie Risikoanalysen etc. dauerhaft abgelegt werden.

Als Schlüsselfunktionen gelten in der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG nur die gesetzlich vorgegebenen Funktionen nach §§ 26, 29, 30 und 31 VAG. Von diesen hat der Vorstand die Schlüsselfunktionen URCF (teilweise), Compliance (teilweise) und Interne Revision an die Konzern-Muttergesellschaft NÜRNBERGER Beteiligungs-AG ausgegliedert. Die URCF und die Compliancefunktion sind als Gremienstruktur organisiert. Hier leitet und koordiniert jeweils die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG über den verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktion und übernimmt einen Teil der dezentral organisierten Fachaufgaben. Die restlichen Fachaufgaben sowie die Versicherungsmathematische Funktion erbringt die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG. Ausgliederungsbeauftragter für die ausgegliederten Schlüsselfunktionen ist jeweils dasjenige Vorstandsmitglied, in dessen Ressort die Zuständigkeit für die betreffende Schlüsselfunktion fällt.

Außerdem wurden die Funktionen Vertrieb, Leistungsbearbeitung, Bestandsverwaltung, Rechnungswesen, Vermögensanlage und -verwaltung, IT (Datenspeicherung, Systemwartung und IT-Support) sowie Produktentwicklung an die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG ausgegliedert.

Ferner hat die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG mit dem Betrieb der SAP-Systeme einen Teilbereich der Funktion IT an die T-Systems International GmbH, Frankfurt am Main, übertragen. In dieser Infrastruktur betreibt sie für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG neben der Finanz- und Anlagenbuchhaltung insbesondere einen Teil der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltungen, u. a. für das Mit- und Rückversicherungsgeschäft.

Unabhängig von den genannten aufsichtsrechtlich relevanten Ausgliederungen besteht zwischen der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG und der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG ein Gemeinschaftsbetrieb mit einem wechselseitigen Kapazitätsausgleich – auch beim Erbringen von Dienstleistungen für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG.

Alle oben erwähnten Dienstleister haben ihren Sitz in Deutschland und unterliegen deutschem Recht.

B.8 Sonstige Angaben

Überprüfung des Governance-Systems

Um zu beurteilen, ob das Governance-System im Hinblick auf das Risikoprofil angemessen und wirksam ist, wird nach § 23 Abs. 2 VAG die NÜRNBERGER Geschäftsorganisation jährlich intern geprüft.

Gegenstand der Prüfung sind insbesondere:

- die Ausgestaltung der vier Schlüsselfunktionen
- das Produktfreigabeverfahren
- die Umsetzung der Anforderungen an fachliche Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit
- das Vergütungssystem
- die Vorgehensweise bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
- die Grundlagen des Internen Kontrollsystems
- die Vorgehensweisen bei Ausgliederungen
- die internen Leitlinien
- die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems

Grundlage dafür bilden Erkenntnisse und Einschätzungen von Personen, denen die genannten Funktionen bzw. Aufgabenbereiche zugeordnet sind. Eventuell vorliegende Ergebnisse von (Teil-)Prüfungen des Governance-Systems durch die Schlüsselfunktionen, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben in der Funktion vornehmen, werden auf diese Weise mit einbezogen.

Die Beurteilung des Governance-Systems bezieht sich auf Geschäftsjahre – zuletzt zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2018.

Auf dieser Grundlage wurde bestätigt, dass das NÜRNBERGER Governance-System im Hinblick auf das Risikoprofil angemessen und wirksam ist.

Änderungen des Governance-Systems

Bei der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG gab es im Geschäftsjahr 2018 keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

Weitere wesentliche Informationen nach Art. 294 Abs.10 DVO über das Governance-System liegen bei der Gesellschaft nicht vor.

C. Risikoprofil

Unter dem Risikoprofil versteht man die Gesamtheit aller Risiken, welchen ein Unternehmen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit insgesamt ausgesetzt ist, verbunden mit einer Einschätzung ihrer Wesentlichkeit und Bedeutung. Hierbei spielen insbesondere Eintrittswahrscheinlichkeiten und erwartete Schadenhöhen eine Rolle.

Sämtliche für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG identifizierten Risiken lassen sich (mindestens) einer der folgenden Risikoarten zuordnen: Versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, Kreditrisiko, Operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko, Strategisches Risiko und Reputationsrisiko. Ergänzt um eine Einschätzung der Wesentlichkeit und Bedeutung des Risikos ergibt sich das wie folgt strukturierte Risikoprofil der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG:

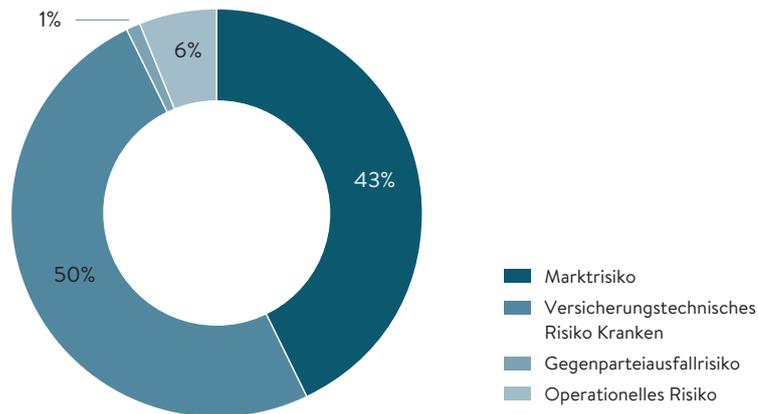
Risikoart	Bedeutung
Versicherungstechnisches Risiko	Hoch
Marktrisiko	Hoch
Kreditrisiko	Gering
Operationelles Risiko	Mittel
Liquiditätsrisiko	Nicht wesentlich
Strategisches Risiko	Mittel
Reputationsrisiko	Mittel

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Risikoarten können den folgenden Kapiteln C.1 bis C.6 entnommen werden.

Bei der Beurteilung der identifizierten Risiken wird zwischen ökonomisch quantifizierbaren und ökonomisch nicht quantifizierbaren Risiken unterschieden. Ökonomisch quantifizierbare Risiken können anhand von mathematischen Verfahren bewertet werden. Zu diesen Risiken zählen das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko (bzw. Gegenparteausfallrisiko) und das operationelle Risiko. Diese Risiken werden auch in der Standardformel berücksichtigt, die die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG im Rahmen von Säule 1 von Solvency II zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet.

Zur Beurteilung der ökonomisch quantifizierbaren Risiken werden auch Sensitivitätsanalysen und gegebenenfalls Stresstests durchgeführt. Mit Hilfe von Sensitivitätsanalysen wird untersucht, wie stark sich eher geringe Änderungen der Risiken auf die Solvenzquote auswirken. Stresstests dienen dazu, die Auswirkungen (stark) negativer veränderter Rahmenbedingungen zu untersuchen. Sensitivitätsanalysen werden auf Basis der Säule 1-Berechnungen durchgeführt, Stresstests auf Basis der Säule 2-Berechnungen im Rahmen des ORSA-Prozesses, vgl. Kapitel B.3. Bei Sensitivitätsanalysen und Stresstests werden keine Anpassungen der zukünftigen Maßnahmen des Managements vorgenommen.

Das mittels der Standardformel quantifizierte Risikoprofil setzt sich für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG zum 31. Dezember 2018 folgendermaßen zusammen:



Dabei sind die Risiken vor Diversifikation sowie vor Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern und der versicherungstechnischen Rückstellungen dargestellt: Zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung werden die quantifizierten Risiken unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten aggregiert. Zudem wirkt sich aus Sicht des Unternehmens die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. der latenten Steuern risikomindernd aus, da die Überschussbeteiligung bzw. Steuerzahlungen im Falle eines Verlusts an Eigenmitteln angepasst werden können.

Die strategischen, Reputations- und Liquiditätsrisiken zählen zu denjenigen Risiken, die in einem ökonomischen Modell nicht quantifizierbar sind, und finden somit auch in der Standardformel keine Berücksichtigung. Sie werden jedoch in der NÜRNBERGER im Rahmen des Risikomanagementprozesses laufend identifiziert, analysiert und überwacht.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

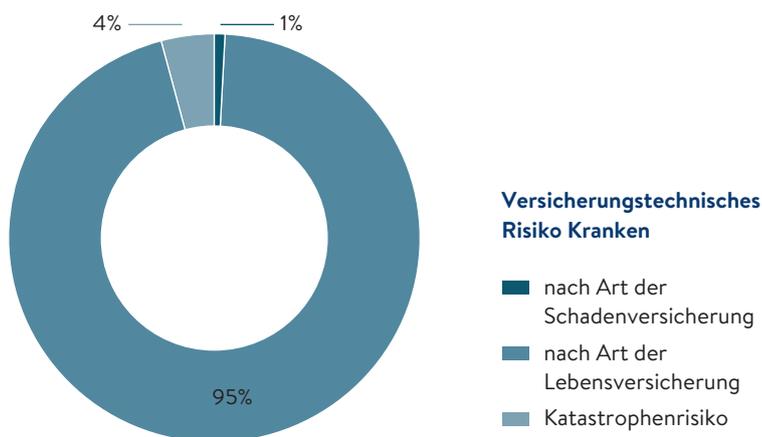
Die Übernahme versicherungstechnischer Risiken stellt das Kerngeschäft eines Versicherungsunternehmens dar. So ist das versicherungstechnische Risiko für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG auch ein wesentliches Risiko von hoher Bedeutung. Es bezeichnet das Risiko eines Verlusts bzw. eines Ergebnsrückgangs aufgrund einer für das Unternehmen negativen Entwicklung der Versicherungsverpflichtungen. Ursachen hierfür können natürliche Schwankungen im Schadenverlauf sein, aber auch falsche Annahmen bei der Kalkulation der Prämien oder Veränderungen in der Risikocharakteristik, ohne durch Beitragsanpassungen hierauf rechtzeitig reagieren zu können.

Zu den versicherungstechnischen Risiken zählen:

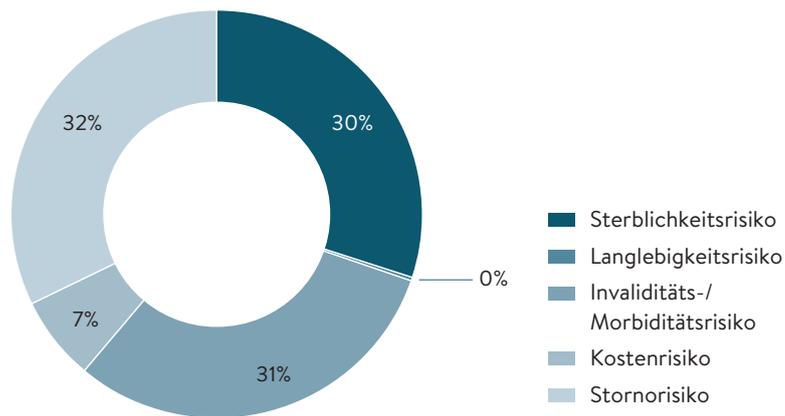
- Sterblichkeitsrisiko: Risiko, dass mehr versicherte Personen sterben als erwartet. Dies würde sich z. B. in geringeren Erträgen widerspiegeln.
- Langlebigkeitsrisiko: Risiko, dass weniger versicherte Personen sterben als erwartet. Dies würde z. B. zu langfristig höheren Leistungszahlungen führen.
- Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko: Risiko, dass sich die Leistungszahlungen für Krankenbehandlungen anders entwickeln als erwartet.
- Kostenrisiko: Risiko, dass höhere Kosten, z. B. zur Verwaltung der Versicherungsverträge, anfallen als erwartet.
- Stornorisiko: Risiko, dass die versicherten Personen ihren Versicherungsvertrag nicht so fortführen wie erwartet. Das Risiko umfasst somit z. B. ein geändertes Storno- oder Kündigungsverhalten der versicherten Personen.
- Katastrophenrisiko: Risiko, dass extreme oder außergewöhnliche Ereignisse eintreten. Das Risiko umfasst z. B. die Ausbreitung einer Pandemie und somit erhöhte Leistungszahlungen für Krankenbehandlungen.

Das versicherungstechnische Risiko besteht für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG maßgeblich im Storno-, Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiko. Die Bedeutung von Storno- und Sterblichkeitsrisiko ergibt sich infolge der erwarteten Überschüsse aus der Versicherungstechnik. Spezielle Risikokonzentrationen innerhalb der versicherungstechnischen Risiken sind nicht ersichtlich.

Das versicherungstechnische Risiko zählt zu den in einem ökonomischen Modell quantifizierbaren Risiken. So wird es auch bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung durch die Standardformel berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2018 beträgt der Anteil des versicherungstechnischen Risikos Kranken am Gesamtrisiko (vor Diversifikation sowie vor Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern und der versicherungstechnischen Rückstellungen) 50 % und setzt sich folgendermaßen zusammen:



Dabei ist das Katastrophenrisiko und das versicherungstechnische Risiko Kranken nach Art der Schadenversicherung, in dem vor allem die Auslandskrankenversicherung abgebildet wird, von untergeordneter Bedeutung. Die Zusammensetzung des dominierenden versicherungstechnischen Risikos Kranken nach Art der Lebensversicherung stellt sich folgendermaßen dar:



Zur Beurteilung der versicherungstechnischen Risiken wurden auch Sensitivitätsanalysen auf Basis der Säule 1-Berechnung zum 31. Dezember 2018 durchgeführt. Dabei wurde der Kapitalbedarf nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen für die einzelnen versicherungstechnischen Risiken um 5% bzw. 10% erhöht, was implizit einer Erhöhung der Risikofaktoren entspricht. Die Auswirkungen auf die Solvenzquote können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	31.12.2018	+ 5 %	+ 10 %
Erhöhung Sterblichkeitsrisiko	498 %	494 %	491 %
Erhöhung Langlebigkeitsrisiko	498 %	498 %	498 %
Erhöhung Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	498 %	494 %	490 %
Erhöhung Kostenrisiko	498 %	497 %	496 %
Erhöhung Stornorisiko	498 %	495 %	491 %
Erhöhung Katastrophenrisiko	498 %	497 %	497 %

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Solvenzquote hinsichtlich der einzelnen versicherungstechnischen Risiken nur eine eher geringe Sensitivität aufweist.

Realisierungen versicherungstechnischer Risiken spiegeln sich in einem Rückgang der versicherungstechnischen Überschüsse wider. Die zukünftigen versicherungstechnischen Überschüsse stellen einen wichtigen Anteil der Eigenmittel dar. Insofern bewirkt ein Rückgang dieser Überschüsse auch einen Rückgang der Eigenmittel. Es wurde daher im ORSA-Prozess 2018 mittels eines Stresstests untersucht, wie sich die Reduktion des Anteils der versicherungstechnischen Überschüsse an den Prämien auf die Bedeckungsquote auswirkt. Die Ergebnisse lassen keine nachteilige Beeinträchtigung der Risikosituation erkennen.

Zur Minderung der versicherungstechnischen Risiken sind in der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG etliche Maßnahmen eingerichtet. So werden klar definierte Annahme- sowie Zeichnungsrichtlinien zur Steuerung der Versicherungsportefeuilles vorgegeben. Vor Vertragsabschluss erfolgt eine ausführliche Risikoprüfung. Weiterhin wird vor der Einführung neuer Produkte eine umfangreiche Risikoanalyse durchgeführt. Zur Kalkulation von Beiträgen und Deckungsrückstellungen unter HGB werden vorsichtige Rechnungsgrundlagen verwendet. Darüber hinaus ist ein laufendes Controlling von Produkten, Versicherungsbeständen, Leistungen und Schäden eingerichtet, um die Entscheidungsträger umfassend und zeitgerecht zu informieren.

Die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG verfügt außerdem über Rückversicherungsschutz, der die versicherungstechnischen Risiken wirksam und in angemessenem Maße reduziert. Im Rahmen des Risikomanagementprozesses wird die Rückversicherung regelmäßig überwacht. Die Versicherungsmathematische Funktion hat in ihrem Bericht 2018 die Angemessenheit der vorhandenen Rückversicherung bestätigt.

Die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG setzt keine Zweckgesellschaften zur Risikoübertragung ein.

C.2 Marktrisiko

Um Leistungsversprechen in der Zukunft einzuhalten, ist es für Versicherungsunternehmen erforderlich, Kapital in Vermögensgegenstände verschiedener Art anzulegen. Für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG stellt das Marktrisiko ein wesentliches Risiko von hoher Bedeutung dar. Darunter wird das Risiko eines Verlusts bzw. eines Ergebnisrückgangs aufgrund Veränderungen der Finanzlage verstanden, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, aber auch für die Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergeben.

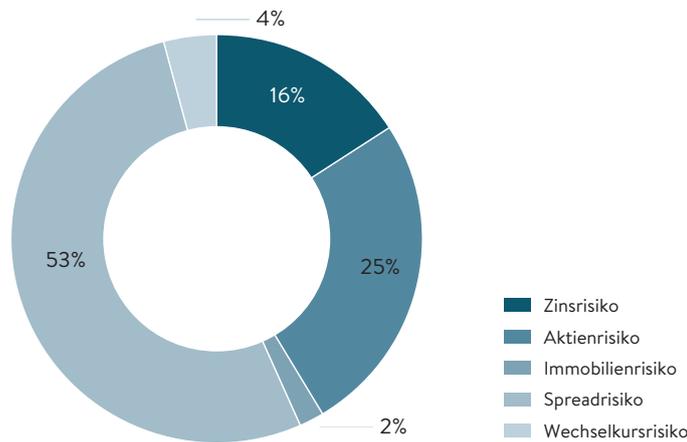
Zu den Marktrisiken zählen:

- Zinsrisiko: Risiko, dass Zinsschwankungen eintreten, die sich nachteilig auf die Marktwerte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auswirken
- Aktienrisiko: Risiko, dass die Marktwerte der Aktien und Beteiligungen einbrechen
- Immobilienrisiko: Risiko, dass die Marktwerte der Immobilienbestände einbrechen
- Spreadrisiko: Risiko, dass Schwankungen der bonitätsbedingten Kreditrisikozuschläge gegenüber dem risikolosen Zins eintreten, die sich nachteilig auf die Marktwerte der Kapitalanlagen auswirken
- Marktrisikokonzentrationen: Risiko, dass die Kapitalanlagen mangelnd diversifiziert sind oder dass zu große Teile der Kapitalanlagen auf einzelne Gegenparteien konzentriert sind
- Wechselkursrisiko: Risiko, dass Wechselkursschwankungen eintreten, die sich nachteilig auf die Marktwerte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auswirken

Unter den Marktrisiken ist vor allem das Zinsrisiko infolge der unterschiedlichen Laufzeitstruktur zwischen Kapitalanlagen und versicherungstechnischen Verpflichtungen von hoher Bedeutung. Dämpfend wirkt hier die Möglichkeit einer Absenkung des Rechnungszinses im Rahmen einer Beitragsanpassung. Eine erhöhte Exponierung ist außerdem gegenüber dem Spreadrisiko gegeben, eine mittlere Exponierung gegenüber dem Risiko aus Aktien und Beteiligungen. Das Immobilien- und Wechselkursrisiko sind für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG von untergeordneter Bedeutung. Marktrisikokonzentrationen stellen kein wesentliches Risiko dar.

Das Marktrisiko zählt zu den in einem ökonomischen Modell quantifizierbaren Risiken. So wird es auch bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung durch die Standardformel berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2018 beträgt der Anteil des Marktrisikos am Gesamtrisiko 43 %.

Die Zusammensetzung des Marktrisikos stellt sich zum 31. Dezember 2018 folgendermaßen dar:



Zur Beurteilung der Marktrisiken wurden auch Sensitivitätsanalysen auf Basis der Säule 1-Berechnung zum 31. Dezember 2018 durchgeführt. Dabei wurde der Kapitalbedarf nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen für die einzelnen Marktrisiken um 5 % bzw. 10 % erhöht, was implizit einer Erhöhung der Risikofaktoren entspricht. Die Auswirkungen auf die Solvenzquote können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	31.12.2018	+ 5 %	+ 10 %
Erhöhung Zinsrisiko	498 %	497 %	497 %
Erhöhung Aktienrisiko	498 %	495 %	492 %
Erhöhung Spreadrisiko	498 %	492 %	486 %
Erhöhung Immobilienrisiko	498 %	497 %	497 %
Erhöhung Wechselkursrisiko	498 %	497 %	497 %
Erhöhung Marktrisikokonzentrationen	498 %	498 %	498 %

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Solvenzquote unter den Marktrisiken lediglich hinsichtlich des Spread- und Aktienrisikos eine nennenswerte Sensitivität aufweist.

Aufgrund des großen Einflusses wurden auch im ORSA-Prozess 2018 anhand von zwei Stress-tests die Auswirkungen einer negativen Zins- und Spreadentwicklung auf die Bedeckungsquote untersucht.

Da die weitere Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten als das dominierende Risiko unter den Marktrisiken angesehen wird und da die aktuelle Zinsstruktur insbesondere wesentlichen Einfluss auf die Modellierung der Beitragsanpassung im Risikomodell und somit auch auf die Bedeckungsquote hat, wurde ein Stresstest mit einer abgesenkten Zinsstrukturkurve durchgeführt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass sich eine weitere Absenkung des Zinsniveaus deutlich negativ auf die Bedeckungsquote auswirkt.

In einem weiteren Stresstest wurde analysiert, wie sich eine generelle Herabstufung aller Ratings der im Spreadrisiko berücksichtigten Papiere und eine damit einhergehende Verringerung der Marktwerte auswirkt. Bei diesem Stresstest sind ebenfalls negative Auswirkungen auf die Bedeckungsquote zu beobachten, allerdings in deutlich geringerem Maße als bei dem vorher beschriebenen Stresstest zum Zinsrückgang.

Zur Reduktion der Marktrisiken ist der in §124 VAG verankerte Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht von zentraler Bedeutung. Das heißt, dass im Rahmen des unternehmerischen Handelns stets Vorsicht zu walten hat, mit der die Anlagestrategien entwickelt, angenommen, umgesetzt und überwacht werden. Diese Anforderung impliziert, dass Umsicht und Kompetenz für die Vermögensverwaltung unerlässliche Voraussetzungen darstellen. Weiterhin muss die Versicherungsgesellschaft bei der Verwaltung ihrer Kapitalanlagen über ein angemessenes Verständnis der damit verbundenen Risiken verfügen. Ebenso muss sie im notwendigen Maß mit den sich aus den Verbindlichkeiten und der Regulierung ergebenden Beschränkungen vertraut sein.

Um den Anforderungen des §124 VAG sowie der zugehörigen EIOPA-Leitlinien 27 – 35 Rechnung zu tragen, sind entsprechende Vorgaben in einer innerbetrieblichen Richtlinie festgehalten. Die Richtlinie beschreibt im Kern sämtliche kapitalanlagerelevante Anforderungen sowie deren Umsetzung bei der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG. Darin ist zunächst festgelegt, welche Finanzinstrumente aufsichtsrechtliche Anforderungen und interne Kriterien erfüllen und damit zur Investition geeignet sind. Im Rahmen der Strategischen Asset-Allokation (SAA) wird ein Investitionsrahmen festgelegt. Dieser sorgt dafür, dass eine effiziente Zusammensetzung der Kapitalanlagen unter Risiko- und Ertrags Gesichtspunkten und eine ausgewogene Mischung der Kapitalanlagen sowie eine angemessene Rentabilität gewährleistet sind. Letztere wird durch die laufende Messung der Performance der Kapitalanlagen überwacht. Darüber hinaus existieren Emittentenbeschränkungen, um Konzentrationen zu vermeiden und ein gestreutes Kapitalanlageportfolio sicherzustellen. Um die Qualität und Sicherheit des Portfolios als Ganzes zu gewährleisten, sind Limite und Vorgaben zu Regionen, Anlagearten oder zur Bonität von Emittenten in der Richtlinie verankert. Weiterhin wird in der innerbetrieblichen Kapitalanlage-richtlinie der Investmentprozess definiert und beschrieben. Zur Einschätzung der Risiken bei nicht alltäglichen Anlagetätigkeiten und bei neuen Produkten existieren separate bereichsübergreifende Prozesse. Diese Prüfungshandlungen stellen sicher, dass nur Vermögensgegenstände erworben werden, deren Risiken angemessen erkannt, gemessen, überwacht, gemanagt, gesteuert und berichtet werden können. Es besteht die Möglichkeit, Derivate zur Verringerung von Aktien- und Zinsrisiken oder zur effizienten Portfoliosteuerung einzusetzen. Zur Risikoüberwachung und -steuerung sind darüber hinaus weitere Instrumente, wie das SAA-Controlling, im Einsatz.

C.3 Kreditrisiko

Unter dem Kreditrisiko – oft auch nur als (Gegenpartei-)Ausfallrisiko bezeichnet – versteht man das Risiko eines Verlusts, der entsteht, wenn Geschäftspartner und damit die ihnen gegenüber bestehenden Forderungen ausfallen. Darunter finden sich insbesondere Wertpapieremittenten und Rückversicherer. Aber auch gegenüber Versicherungsnehmern und -vermittlern können grundsätzlich Forderungen bestehen. Üblicherweise umfasst das Kreditrisiko auch Spreadrisiken, welche jedoch – analog zu den Vorgaben zum Standardmodell – bereits im Marktrisiko in Kapitel C.2 Berücksichtigung finden. Für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG ist das Kreditrisiko zwar wesentlich, jedoch seit Einführung des sogenannten Notlagentarifs von eher geringer Bedeutung.

Das Gegenparteiausfallrisiko zählt zu den in einem ökonomischen Modell quantifizierbaren Risiken. So wird es auch bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung durch die Standardformel berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2018 beträgt der Anteil des Gegenparteiausfallrisikos am Gesamtrisiko 1%.

Zur Beurteilung des Gegenparteiausfallrisikos wurden auch Sensitivitätsanalysen auf Basis der Säule 1-Berechnung zum 31. Dezember 2018 durchgeführt. Dabei wurde der Kapitalbedarf nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Gegenparteiausfallrisiko um 5 % bzw. 10 % erhöht, was implizit einer Erhöhung der Risikofaktoren entspricht. Die Auswirkungen auf die Solvenzquote können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	31.12.2018	+ 5 %	+ 10 %
Erhöhung Gegenparteiausfallrisiko	498 %	497 %	497 %

Die Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen zeigen, dass eine Erhöhung des Gegenparteiausfallrisikos für die Solvenzquote von untergeordneter Bedeutung ist.

Zur Minderung des Ausfallrisikos wird im Rahmen des Investitionsprozesses vor Erwerb von Kapitalanlagen die Bonitätseinstufung geprüft und in einem festgelegten Regelprozess laufend nachgehalten. Bonitätsüberprüfungen von Geschäftspartnern erfolgen auch vor Vertragsabschlüssen im Rahmen eines digitalen Vertragsmanagementsystems. Fällige Außenstände bei Versicherungsnehmern werden mit einem maschinellen Inkasso- und Mahnwesen überwacht. Bei den Vermittlern wird auf gute Bonität geachtet und Außenstände werden regelmäßig kontrolliert; darüber hinaus sind über Vertrauensschaden-Versicherungen, die Ansammlung von Stornoreserven und sonstige geldwerte Sicherheiten Maßnahmen gegen das Ausfallrisiko getroffen. Das Ausfallrisiko von Forderungen gegenüber Rückversicherern wird reduziert, indem das in Rückdeckung gegebene Geschäftsvolumen auf mehrere Rückversicherer mit sehr guten Ratings gestreut wird.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts, wenn ein Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Aufgrund der hohen laufenden Beitragseinnahmen und weil sich die Liquiditätsprofile der Versicherungsverträge gut abschätzen lassen, ist dieses Risiko für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG nicht wesentlich. Dennoch findet eine Überwachung, Bewertung und Steuerung des Liquiditätsrisikos statt.

Die Überwachung erfolgt in erster Linie auf Seite der Kapitalanlage mittels einer Kategorisierung der Bestände in Liquiditätsklassen. Das Ziel ist, Kapitalanlagen in ausreichender Höhe und in einem ausreichenden Zeitraum ohne Wertverlust veräußern zu können. Die Fungibilität des Kapitalanlageportfolios wird laufend überwacht und sichergestellt.

Gesteuert werden die Liquiditätsrisiken sowohl kurz- als auch mittelfristig. Die kurzfristige Steuerung wird mit Hilfe einer Liquiditätsvorschau vorgenommen, in der alle erwarteten relevanten Ein- und Auszahlungen einbezogen werden. Durch die Liquiditätsvorschau wird ein taggenauer Abgleich von Ein- und Auszahlungen ermöglicht, ein Liquiditätsüberschuss oder -defizit ermittelt und insgesamt eine Steuerung des kurzfristigen Gesamtliquiditätsbedarfs gewährleistet. Zur kurzfristigen Steuerung werden auch sogenannte Konzernübertragssalden verwendet. Damit können unerwartete kurzfristige Liquiditätsbedarfe konzernintern ausgeglichen werden. Die mittelfristige Steuerung erfolgt im Rahmen der Unternehmensplanung. Dabei werden auch erwartete Zahlungsströme ermittelt, sodass die Grundlagen für eine Liquiditätsplanung zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang beläuft sich der erwartete Gewinn aus künftigen Prämien der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG zum 31. Dezember 2018 auf 98.407 TEUR. Nach Art. 1 Abs. 46 DVO ist darunter der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme zu verstehen, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge – die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden – in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts aufgrund von unangemessenen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- oder systembedingten bzw. externen Vorfällen. Es umfasst auch Compliance- und Rechtsrisiken. Den Risiken aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen wird eine erhöhte Bedeutung beigemessen. Denn die künftige Entwicklung der Privaten Krankenversicherung hängt sehr stark von den sozialpolitischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen ab, unter denen sie agieren wird. Abgesehen hiervon sind für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG keine einzelnen Spitzenrisiken unter den operationellen Risiken ersichtlich. Sie stellen in ihrer Gesamtheit ein wesentliches Risiko von mittlerer Bedeutung dar.

Das operationelle Risiko zählt zu den in einem ökonomischen Modell quantifizierbaren Risiken. So wird es auch bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung durch die Standardformel berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2018 beträgt der Anteil des operationellen Risikos am Gesamtrisiko 6 %.

Zur Beurteilung des operationellen Risikos wurden auch Sensitivitätsanalysen auf Basis der Säule 1-Berechnung zum 31. Dezember 2018 durchgeführt. Dabei wurde der Kapitalbedarf für das operationelle Risiko um 5 % bzw. 10 % erhöht, was implizit einer Erhöhung der Risikofaktoren entspricht. Die Auswirkungen auf die Solvenzquote können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	31.12.2018	+ 5 %	+ 10 %
Erhöhung operationelles Risiko	498 %	493 %	488 %

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Solvenzquote hinsichtlich des operationellen Risikos nur eine eher geringe Sensitivität aufweist.

Zur Minderung der operationellen Risiken werden Arbeitsabläufe laufend optimiert und Mitarbeiter kontinuierlich weitergebildet. Darüber hinaus existieren für alle wichtigen Bereiche betriebliche Anweisungen und interne Richtlinien. Es besteht ein Internes Kontrollsystem (IKS, vgl. Kapitel B.4), das angemessene interne Kontrollen fördert und entsprechende Risikominderungstechniken beinhaltet. Um ein günstiges Kontrollumfeld als Voraussetzung für ein wirksames IKS zu schaffen, wird das Kontrollbewusstsein der Mitarbeiter geschärft. Konkrete Voraussetzungen dafür sind Risikotransparenz und -bewusstsein entlang der wesentlichen Geschäftsabläufe sowie ein strategischer Rahmen für das IKS. Durch Funktionstrennungen in den Arbeitsabläufen, Abstimmungs- und Plausibilitätsprüfungen sowie abgestufte Vollmachten und Berechtigungen wird das Risiko schädigender Handlungen reduziert und es werden Fehler vermieden. Im Massengeschäft mindern Stichproben und bei wichtigen Entscheidungen das Vier-Augen-Prinzip die Risiken.

Um die Rechtsrisiken zu mindern, werden die gesetzlichen Grundlagen systematisch beobachtet mit dem Ziel, Änderungstendenzen rechtzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Bei Bedarf werden notwendige Maßnahmen unverzüglich in Bedingungswerken, Zeichnungsrichtlinien und sonstigen internen Vorgaben umgesetzt. Compliance-Risiken werden im Rahmen eines implementierten Compliance-Management-Systems überwacht. Zudem erfolgen regelmäßig externe Zertifizierungen wichtiger Bereiche. Prozessunabhängig prüft die Interne Revision Systeme, Verfahren und Einzelfälle.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko ist das Risiko einer nachteiligen Entwicklung des Unternehmens, das sich aus Geschäftsentscheidungen oder mangelhafter Umsetzung von Geschäftsentscheidungen ergibt. Dazu zählt auch das Risiko, dass einmal getroffene Geschäftsentscheidungen nicht auf ein geändertes Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG ist das strategische Risiko ein wesentliches Risiko von mittlerer Bedeutung. Eine besondere Rolle spielt dabei die Unsicherheit bei den künftigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Krankheitskosten-Vollversicherung, die derzeit noch vor den Zusatzversicherungen den Schwerpunkt im Bestand bilden.

In dem sich stark wandelnden Markt bestehen strategische Risiken hinsichtlich vertrieblicher Ausrichtung, Produktschwerpunkten und vor allem hinsichtlich Digitalisierung bzw. Prozessoptimierung. Herausfordernd ist dabei nicht zuletzt das Abwägen zwischen Investitionen in die Zukunftsfähigkeit einerseits und andererseits der Fähigkeit, die entsprechenden Aufwände tragen zu können.

Das strategische Risiko der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG wird gemindert, indem das Unternehmensumfeld analysiert sowie Entscheidungsprozesse mit dem Risikomanagement verzahnt werden. Zum Beispiel ist im Produkteinführungsprozess die Erstellung einer unabhängigen Risikoanalyse vorgesehen, die der Geschäftsleitung zur Entscheidungsfindung vorgelegt wird. Außerdem werden bei wesentlichen Entscheidungen Informationen aus dem Risikomanagement-System einbezogen. Eine Steuerung der strategischen Risiken findet weiterhin über Strategiesitzungen des Vorstands sowie Aufsichtsrats, über mehrjährige Planungen und über ein Projektportfoliomanagement statt.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts aufgrund einer Rufschädigung der NÜRNBERGER, hervorgerufen dadurch, dass sich infolge einer negativen Wahrnehmung bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären oder Aufsichtsbehörden das Renommee oder der Gesamteindruck verschlechtert. Es stellt ein wesentliches Risiko von mittlerer Bedeutung dar.

Die Reputationsrisiken unterliegen einem qualitativen Steuerungs- und Controllingprozess. Dem Reputationsrisiko wird vorbeugend mit einem internen Compliance-System, einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit sowie einer möglichst klaren Kommunikation mit den Kunden begegnet. Hierzu dient auch das implementierte Beschwerdemanagement. Um schnell auf eventuelle negative Berichte reagieren zu können, werden laufend Medien und Soziale Netzwerke überwacht.

C.7 Sonstige Angaben

Bei der Gesellschaft gibt es keine weiteren wesentlichen Angaben zum Risikoprofil nach Art. 295 Abs. 7 DVO.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Seit Inkrafttreten des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zum 01.01.2016 werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Aufsichtsrecht (Solvency II) bewertet.

Für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG ist im Folgenden die Bewertung nach Solvency II für wesentliche Positionen der Aktiva und Passiva beschrieben sowie deren qualitative und quantitative Unterschiede zu den handelsrechtlichen Bewertungsprinzipien.

Nach Art. 9 Abs. 2 DVO gelten für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten die internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), sofern diese mit § 74 VAG in Einklang stehen, d. h. für die Bewertung der Positionen sind Marktpreise maßgeblich.

Darüber hinaus erlaubt Art. 9 Abs. 4 DVO, unter bestimmten Voraussetzungen analog der Methode des Einzel- oder konsolidierten Abschlusses zu bewerten.

Beim Ermitteln der Marktpreise wird entsprechend der Solvency-II-Bewertungshierarchie nach Art. 10 DVO vorgegangen:

Solvency-II-Bewertungshierarchie

Stufe 1	Marktpreise an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte/Verbindlichkeiten: Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden anhand der Marktpreise bewertet, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind.
Stufe 2	Marktpreise an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte/Verbindlichkeiten: Wenn die Kriterien von Stufe 1 nicht erfüllt sind, werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise bewertet, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind. Unterschiede sind entsprechend zu berichtigen.
Stufe 3	Alternative Bewertungsmethoden: Wenn Marktpreise an aktiven Märkten nicht verfügbar sind, sind alternative Bewertungsmethoden anzuwenden. Dabei soll sich so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich auf relevante Marktdaten (beobachtbare Parameter) gestützt werden.

Die Beurteilung eines aktiven Marktes basiert nach Art. 10 Abs. 4 DVO auf den Kriterien, die in den von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards definiert sind:

- die auf dem Markt gehandelten Produkte sind homogen
- vertragswillige Käufer und Verkäufer können in der Regel jederzeit gefunden werden
- Preise stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung

Für eine Einstufung als aktiver Markt wurde insbesondere das Vorliegen eines der nachfolgenden Kriterien geprüft.

(1) Anzahl der Transaktionen vor dem Stichtag, zu dem eine Einstufung zum aktiven Markt erfolgt.

(2) Es handelt sich um Publikumsfonds, deren Anteilscheine in der Regel börsentäglich gehandelt werden können. Zudem hat der Anleger einen Anspruch auf Anteilsrückgabe zum jeweils gültigen Rücknahmepreis.

(3) Bei Bankkonten wird angenommen, dass aufgrund der Charakteristika die Anforderungen an einen aktiven Markt erfüllt sind.

Bei verschiedenen Positionen der Aktiva und Passiva ist die Fristigkeit ein Kriterium für den Wertansatz. Dabei wird zwischen kurzfristig (Laufzeit ≤ 1 Jahr) und langfristig (Laufzeit > 1 Jahr) unterschieden.

D.1 Vermögenswerte

	Solvency II in TEUR	HGB in TEUR	Unterschied in TEUR
Immaterielle Vermögenswerte	0	109	- 109
Latente Steueransprüche	0	5.968	- 5.968
Sachanlagen für den Eigenbedarf	2	2	0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	1.432.230	1.295.514	136.716
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0	0	0
Aktien	5.903	5.498	405
Aktien – notiert	0	0	0
Aktien – nicht notiert	5.903	5.498	405
Anleihen	1.292.819	1.170.328	122.491
Staatsanleihen	600.519	529.861	70.658
Unternehmensanleihen	692.300	640.467	51.832
Strukturierte Schuldtitel	0	0	0
Besicherte Schuldtitel	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	122.696	111.688	11.008
Derivate	2.813	0	2.813
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	8.000	8.000	0
Sonstige Anlagen	0	0	0
Darlehen und Hypotheken	0	0	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	0	0	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	4.110	4.110	0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	47	47	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	482	482	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	8.472	8.472	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	9	16.086	- 16.077
Vermögenswerte gesamt	1.445.352	1.330.790	114.562

Die Bewertung der Vermögenswerte für Solvabilitätszwecke sowie deren Unterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung werden in den nächsten Abschnitten für wesentliche Positionen erläutert. Wesentlich sind dabei mindestens jene Positionen, die höher als 2% der Bilanzsumme sind.

Anleihen

Staats- und Unternehmensanleihen (Inhaberwertpapiere) werden anhand notierter Preise bewertet, wobei überwiegend auf Börsenkurse zurückgegriffen wird. Stehen Marktpreise für identische Vermögenswerte an aktiven Märkten zur Verfügung, werden verzinsliche Wertpapiere der Stufe 1 nach der Solvency-II-Bewertungshierarchie in Art. 10 DVO zugeordnet. Die Kriterien, die verwendet wurden, um zu bewerten, ob Märkte aktiv sind, sind zu Beginn von Kapitel D definiert. Die relative Gewichtung der nach Stufe 1 klassifizierten Anleihen beträgt 38,6% bezogen auf die Bilanzsumme.

Kann über die genannte Methode kein aktiver Markt für identische Vermögenswerte nachgewiesen werden, stehen jedoch Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte an aktiven Märkten zur Verfügung, werden Inhaberwertpapiere der Stufe 2 zugeordnet. Die relative Gewichtung dieser Klassifikation von Anleihen beträgt 7,8% bezogen auf die Bilanzsumme.

Die Ermittlung der Zeitwerte von Schuldscheindarlehen und Namenspapieren wird auf Basis der Zinsstrukturkurve zuzüglich angemessener Risikozuschläge vorgenommen. Diese Inputparameter werden vom Markt abgeleitet, sodass die Papiere der Stufe 3 nach der Bewertungshierarchie in Art. 10 DVO zugeordnet werden. Die relative Gewichtung der nach Stufe 3 klassifizierten Anleihen beläuft sich auf 47,7%.

Nach HGB werden andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Sofern sie dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden sie nach § 341b Abs. 2 HGB wie Anlagevermögen bewertet. Die Buchwerte werden bei dauerhaften Wertminderungen abgeschrieben. Für Wertpapiere derselben Gattung werden für die Anschaffungskosten Durchschnittskurse gebildet. Namensschuldverschreibungen sind nach § 341c Abs. 1 HGB mit dem Nennwert bilanziert. Agio wird aktiv abgegrenzt und über die Laufzeit verteilt. Einbehaltenes Disagio wird passiv abgegrenzt und entsprechend der Laufzeit anteilmäßig vereinnahmt. Schuldscheinforderungen und Darlehen werden nach § 341c Abs. 3 HGB zu Anschaffungskosten angesetzt, zuzüglich oder abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag. Dabei wird die Effektivzinsmethode angewendet. Die Buchwerte werden bei dauerhaften Wertminderungen abgeschrieben.

Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB bei Anleihen sind dadurch begründet, dass dem marktwertorientierten Ansatz in der Solvabilitätsübersicht vorsichtige Bewertungsvorschriften unter HGB (Niederstwertprinzip im Umlaufvermögen sowie gemildertes Niederstwertprinzip im Anlagevermögen) gegenüberstehen. Die derzeitige Marktsituation mit niedrigen Zinsen und moderaten Risikoaufschlägen führt dazu, dass die Solvency-II-Bewertung in der Regel über den Werten im HGB Abschluss liegt.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Position Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. Investmentfonds umfasst hauptsächlich Aktienfonds, Rentenfonds und Immobilienfonds.

Bei Investmentvermögen ist der Net Asset Value in der Regel die Grundlage für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen. Bei Fonds, deren Net Asset Value auf Basis der Bewertung zum Zeitwert der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände und Schulden ermittelt wird, ist der Net Asset Value grundsätzlich der beste Anhaltspunkt zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts.

Solche Fonds, für die ein aktiver Markt besteht, werden der Stufe 1 nach der Solvency-II-Bewertungshierarchie zugeordnet. Die relative Gewichtung in der Klassifikation Stufe 1 beträgt 6,6 % der Bilanzsumme.

Wenn keine Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische oder ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, existieren, erfolgt die Bewertung über alternative Bewertungsmethoden. In der verbleibenden Klassifikation Stufe 3 beträgt die relative Gewichtung 2,4 %.

Laut HGB werden Investmentfonds nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Sofern sie dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden sie nach § 341b Abs. 2 HGB wie Anlagevermögen bewertet. Die Buchwerte werden bei dauerhaften Wertminderungen abgeschrieben.

Die in der Solvabilitätsübersicht dargestellten Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB entstehen aufgrund unterschiedlicher Bewertung. Zur Bewertung für Solvabilitätszwecke werden Investmentfonds mit dem Net Asset Value bewertet, was in der Praxis über eine Bewertung zum Zeitwert der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände abzüglich Schulden erfolgt. Nach HGB hingegen wird die Bewertung zu Buchwerten vorgenommen. Die Buchwerte der Investmentfonds nach HGB werden nur bei dauerhafter Wertminderung abgeschrieben. Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen stellt eine Verpflichtung dar, die dem Grunde nach besteht, aber in Höhe oder Zeitpunkt der Fälligkeit ungewiss ist.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die „Krankenversicherung“, Geschäftsbereich 29 laut Anhang I DVO. Das ist der einzige wesentliche Geschäftsbereich der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG. Für ihn beläuft sich der Gesamtwert der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2018 auf 1.244.658 TEUR. Darin enthalten sind der sogenannte Beste Schätzwert mit 1.182.503 TEUR und die Risikomarge über 62.156 TEUR.

Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung

Der Beste Schätzwert wird mit einer Vereinfachung nach Art. 60 DVO berechnet: nämlich dem inflationsneutralen Bewertungsverfahren (INBV), das der PKV-Verband in Abstimmung mit der Aufsicht entwickelt hat. Das INBV berücksichtigt die Möglichkeit von Beitragsanpassungen der Privaten Krankenversicherung in angemessener Weise. Es stützt sich auf die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation, also z. B. Annahmen zu Krankheitskosten und Storno. Implizite Sicherheiten werden beitragsproportional modelliert und explizit subtrahiert. Die wichtigsten Annahmen sind die Zinsstrukturkurve und der Anteil, mit dem die Versicherungsnehmer an zukünftigen Überschüssen beteiligt werden.

Die Risikomarge entspricht den Kosten für Risikokapital, über das ein anderes Versicherungsunternehmen verfügen müsste, um den Versicherungsbestand der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG weiterzuführen. Ihre Kalkulation folgt Methode 1 nach Leitlinie 62².

Unsicherheiten

Die Wertansätze beim Berechnen der versicherungstechnischen Rückstellungen basieren unter anderem auf Annahmen über zukünftige Zahlungsströme, die naturgemäß unsicher sind. Dies betrifft beispielsweise die Annahmen zum Fortschreiben des Bestands (unter anderem Storno) sowie zur Entwicklung der zukünftigen Leistungen.

Innerhalb des vom INBV gesteckten Modellrahmens weist die Bewertung lediglich ein geringes Maß an Unsicherheit auf, da es für die meisten verwendeten Daten einen eindeutigen Ermittlungsprozess gibt. So wird beispielsweise die Zinsstrukturkurve von der europäischen Aufsicht vorgegeben. Die Annahmen zur zukünftigen Überschussbeteiligung werden aus der Planung hergeleitet und vom Vorstand beschlossen. Die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation, die für das Ermitteln der Zahlungsströme herangezogen werden, sind für einen Bewertungsstichtag eindeutig festgelegt. Die angesetzten Gewinne aus zukünftigen Beiträgen ergeben sich aus entsprechenden Werten der letzten Geschäftsjahre.

Unterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung

Das Bewerten der versicherungstechnischen Rückstellungen für die Solvabilitätsübersicht unterscheidet sich grundlegend von jenem für die Handelsbilanz. In letzterer gibt es keine Trennung in den Besten Schätzwert und die explizit berechnete Risikomarge. Stattdessen führt das Verwenden vorsichtiger Rechnungsgrundlagen zu impliziten Sicherheiten. Zudem gibt es hinsichtlich der Rückstellung für Beitragsrückerstattung Unterschiede in der Zuordnung zu den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Höhe der handelsrechtlichen versicherungstechnischen Rückstellungen beträgt brutto 1.280.271 TEUR. Es handelt sich um den Gesamtwert, denn die Handelsbilanz gliedert nicht nach den Geschäftsbereichen. Die Bewertung in der Solvabilitätsübersicht (ebenfalls Gesamtwert) ist mit 1.245.718 TEUR um 34.553 TEUR niedriger.

Unter Solvency II zählt ein erheblicher Anteil der handelsrechtlichen Rückstellung für Beitragsrückerstattung als Überschussfonds zu den Eigenmitteln, also nicht zu den Rückstellungen. Das ist die wesentliche Ursache für die niedrigere Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht.

Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahmen

Es wird weder die Matching-Anpassung nach § 80 VAG vorgenommen noch die Volatilitätsanpassung nach § 82 VAG. Ebenso werden keine Übergangsmaßnahmen nach § 351 VAG (vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve) oder § 352 VAG (vorübergehender Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen) angewendet.

²Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166)

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften

Die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG hat keine einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften.

Änderungen von Annahmen

Die Projektion der zukünftigen Risikokapitalbedarfe erfolgt nun proportional zu sachgerechter gewählten Treibern. Dadurch sinkt die Risikomarge. Ansonsten haben sich die Annahmen gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verändert.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

	Solvency II in TEUR	HGB in TEUR	Unterschied in TEUR
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	7.378	7.324	54
Rentenzahlungsverpflichtungen	890	747	143
Latente Steuerschulden	22.795	0	22.795
Derivate	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	3.675	3.675	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	93	93	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	8.923	8.923	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	0	33	- 33
Sonstige Verbindlichkeiten gesamt	43.754	20.795	22.959

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke sowie deren Unterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung werden im Folgenden für wesentliche Positionen erläutert. Definiert werden die wesentlichen Positionen im Kapitel D.1.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Pensionsverpflichtungen werden sowohl für Solvabilitätszwecke als auch unter HGB nach dem Anwartschaftsbarwert-Verfahren (PUC-Methode) bewertet. Dabei werden identische Annahmen zum Gehalts- und Rententrend sowie zur Fluktuation herangezogen.

Unmittelbare Pensionsverpflichtungen (Direktzusage) sowie eine Unterdeckung bei ausgelagerten Direktzusagen werden nach HGB wie auch nach Solvency II ausgewiesen.

Der Rechnungszinssatz für die Bewertung für Solvabilitätszwecke wird nach dem unternehmens-eigenen Zinsfindungsverfahren für das Basis-Szenario und der bestandsindividuellen Duration von ca. 16,8 Jahren ermittelt. Das stimmt mit dem Vorgehen laut IFRS überein. Nach HGB wird ein Rechnungszins im Sinne der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank verwendet (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser entspricht dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Der für die Bewertung für Solvabilitätszwecke zugrunde gelegte Rechnungszins ist deutlich niedriger als der für die Bewertung nach HGB. Daher ergibt sich ein nach den Vorschriften der IFRS ermittelter Verpflichtungswert, der über dem handelsrechtlich notwendigen Erfüllungsbetrag liegt.

Zum 31. Dezember 2018 beträgt die Differenz der passivierten Bilanzwerte 143 TEUR.

Latente Steuerschulden

Die Bilanzierung und Bewertung latenter Steuern erfolgt in der Solvabilitätsübersicht nach Art. 15 DVO. Latente Steuern werden danach insbesondere für temporäre Differenzen zwischen den ökonomischen Werten in der Solvabilitätsübersicht und den zugehörigen Werten in der Steuerbilanz bilanziert. Die temporären Differenzen werden bilanzpostenbezogen ermittelt durch Gegenüberstellen jedes einzelnen in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesenen Vermögenswerts bzw. jeder einzelnen Schuld und dem für steuerliche Zwecke anzusetzenden Wert. Die Berechnung der latenten Steuern erfolgt mit einem Steuersatz von 32,18 %. Aktive latente Steuern werden grundsätzlich auch für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge bilanziert. Steuerliche Verlustvorträge bestehen derzeit jedoch nicht.

Die Bilanzierung aktiver latenter Steuern erfolgt nur, soweit diese werthaltig sind. Aktive latente Steuern werden bis zur Höhe bestehender passiver latenter Steuern als werthaltig betrachtet. Darüber hinaus werden aktive latente Steuern nur bilanziert, wenn nachgewiesen werden kann, dass zukünftig positive steuerliche Ergebnisse in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen werden. Die aktiven und passiven latenten Steuern werden in der Bilanz saldiert ausgewiesen, soweit sich diese auf Steuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde erhoben werden.

Aufgrund der Bewertungsunterschiede zwischen der Solvabilitätsübersicht und der Steuerbilanz ergeben sich umfangreiche aktive und passive latente Steuern. Im Einzelnen resultieren die aktiven und passiven latenten Steuern aus Bewertungsunterschieden bei den nachfolgenden Bilanzpositionen:

	Aktive latente Steuern 2018 in TEUR	Passive latente Steuern 2018 in TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	35	–
Kapitalanlagen	–	37.025
Versicherungstechnische Rückstellungen	14.042	–
Andere Rückstellungen	21	–
Rentenzahlungsverpflichtungen	132	–
Summe	14.230	37.025
Ausweis saldiert		22.795

Die aktiven latenten Steuern resultieren insbesondere aus der unterschiedlichen Bilanzierung und Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Die passiven latenten Steuern hingegen ergeben sich vor allem aus den Bewertungsunterschieden bei den Kapitalanlagen. Saldiert betrachtet bilanziert die Gesellschaft zum Stichtag einen Passivüberhang von 22.795 TEUR, der zu einer entsprechenden Verringerung der Eigenmittel beiträgt.

Im Vergleich dazu werden im HGB-Einzelabschluss die latenten Steuern nach § 274 HGB für temporäre Differenzen zwischen den Handels- und Steuerbilanzwerten ermittelt. Der im HGB-Einzelabschluss bestehende Aktivüberhang latenter Steuern wird in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB bilanziert. Die aktiven latenten Steuern resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen in Handels- und Steuerbilanz bei den Kapitalanlagen, versicherungstechnischen Rückstellungen und anderen Rückstellungen.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Informationen zu alternativen Bewertungsmethoden (Verwendung von Stufe 3 der Bewertungshierarchie nach Art. 10 DVO) finden sich in der Beschreibung der jeweiligen Marktwertposition in Kapitel D.1.

D.5 Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Immobilienfonds von 4.908 TEUR (Zeichnungsjahre 2016 bis 2018) sowie aus dem Bereich der alternativen Assetklasse Private Equity von 2.676 TEUR (Zeichnungsjahr 2013). Es handelt sich dabei im Rahmen der strategischen Anlagepolitik um noch ausstehende vertragliche Zahlungsverprechen gegenüber den Fondsgesellschaften, sogenannte Open Commitments. Bei denen können je nach Investitionsfortschritt Einforderungen stattfinden. Dabei ist das Ausfallrisiko auf das Zahlungsverprechen gedeckelt.

Sonstige aus der Bilanz nicht ersichtliche finanzielle Verpflichtungen bestehen dadurch, dass der Sicherungsfonds für die Krankenversicherer laut § 226 Abs. 6 VAG nach der Übernahme von Versicherungsverträgen zur Erfüllung seiner Aufgaben von der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG Sonderbeiträge in Höhe von bis zu 2% ihrer versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen erheben kann; dies entspricht einer Verpflichtung von 2.561 TEUR.

Grundsatz der Proportionalität und Materialität

Die Solvency-II-Vorschriften werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität (Verhältnismäßigkeit) im Sinne des § 296 VAG umgesetzt. Die Anforderungen werden entsprechend der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken der Gesellschaft realisiert. Im Hinblick auf den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten findet der Grundsatz der Materialität (Wesentlichkeit) Anwendung.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Das Management der Eigenmittel der Gesellschaft folgt deren Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Ziele, der Leitlinie und der Prozesse des Kapitalmanagements.

Ziele des Kapitalmanagements

Ziel des Kapitalmanagements in der Gesellschaft ist es, die Kapital- und Ausschüttungsregeln kontinuierlich einzuhalten. Dazu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Korrektes Einstufen aller Eigenmittelbestandteile (unter Berücksichtigung der anwendbaren Kapital- und Ausschüttungsregeln) sicherstellen
- Eindeutige Klassifizierung der Eigenmittel (Tiering) ermöglichen – durch eine entsprechende Ausgestaltung der Eigenmittelbestandteile
- Überprüfen der Einstufung aller Eigenmittelbestandteile bei Änderungen der entsprechenden Regelungen sicherstellen
- Aufstellung und Aktualisierung des mittelfristigen Kapitalmanagementplans, mit dem die jederzeitige Bedeckung der Kapitalanforderungen gewährleistet werden kann
- Überwachen der Umsetzung des mittelfristigen Kapitalmanagementplans, um die jederzeitige Bedeckung der Kapitalanforderungen sicherzustellen

Interne Leitlinie

Für das Management der Eigenmittel hat der Vorstand eine interne Richtlinie beschlossen, die einmal jährlich auf Änderungsbedarf geprüft wird. Diese Kapitalmanagement-Richtlinie dient der Umsetzung der gesetzlichen bzw. regulatorischen Anforderungen an das Management von Eigenmitteln sowie deren Planung, Klassifizierung und Anrechnung. Darüber hinaus stellt sie Grundsätze zur Gestaltung des Kapitalmanagementplans mit Verbindung zu den Ergebnissen des Risikomanagementprozesses (inkl. ORSA) dar.

Wesentliche Prozesse

Aufstellung/Aktualisierung des mittelfristigen Kapitalmanagementplans:

Ziel des mittelfristigen Kapitalmanagementplans ist es, die jederzeitige Bedeckung der Kapitalanforderungen zu gewährleisten. Er wird – ausgerichtet am Planungsprozess der Gesellschaft – einmal jährlich im vierten Quartal erstellt. Der Planungshorizont beträgt dabei drei Jahre. Soweit wesentliche Änderungen abzusehen oder bereits eingetreten sind, die den Bestand der Gesellschaft gefährden, ist das Erstellen eines Ad-hoc-Kapitalmanagementplans vorgesehen. Eine Überwachung des mittelfristigen Kapitalmanagementplans wird im Rahmen des Risikomanagementsystems sichergestellt.

Klassifizierung der Eigenmittelbestandteile:

Eine wesentliche Voraussetzung für ein effektives Kapitalmanagement stellt die richtige Einstufung der Eigenmittelbestandteile dar. Beim Klassifizieren der Eigenmittelbestandteile wird

sichergestellt, dass die Vertragsbedingungen juristisch konform mit den aktuell geltenden sowie den zukünftigen Eigenmittelkriterien sind. Des Weiteren ermöglicht eine verständliche und einfache Formulierung eine zweifelsfreie Klassifizierung und Unsicherheiten diesbezüglich werden vermieden. Die Klassifizierung der Eigenmittel wird im Abschnitt „Eigenmittel der Gesellschaft“ beschrieben. Bei Änderungen in der Klassifizierung der Eigenmittel werden Auswirkung und Maßnahmen intern analysiert und abgestimmt.

Ausschüttungsregeln:

Im Rahmen des regulären, vorausschauenden Planungsprozesses oder im Falle eines unerwarteten Ereignisses, das zu einem signifikanten Eigenmittelverzehr führt, können der Aufschiebung oder die Aussetzung von Ausschüttungen aus Eigenmittelbestandteilen zum Verbessern der Kapitalausstattung als Option in Betracht kommen. Hierbei werden die strategische Ausrichtung, Erkenntnisse aus dem Risikomanagement sowie rechtliche Rahmenbedingungen, aber auch Aspekte des Kapitalmanagements auf Gruppenebene berücksichtigt. Für den Fall einer potenziellen bzw. tatsächlichen Nichtbedeckung werden entsprechende Maßnahmen ausgearbeitet. Über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Gewinnverwendung (Rücklagenzuführungen, Ausschüttungen) entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat bzw. die Hauptversammlung entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Eigenmittel der Gesellschaft

Die Eigenmittel werden drei Qualitätsklassen („Tiers“) zugeordnet. Die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG verfügt über Basiseigenmittel der höchst priorisierten Qualitätsklasse Tier 1.

Basiseigenmittel sind dann Tier-1-eigenmittelfähig, wenn die Kriterien

- Nachrangigkeit
- ständige Verfügbarkeit und
- frei von Rückzahlungsanreizen, obligatorischen Kosten und Belastungen

erfüllt sind.

Die Eigenmittel der Gesellschaft setzen sich wie folgt zusammen:

	Qualitätsklasse	Wert zum 31.12.2018 TEUR
Basiseigenmittelbestandteile		
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	Tier 1	10.000
Überschussfonds	Tier 1	54.080
Ausgleichsrücklage	Tier 1	88.300
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel	Tier 1	152.380
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel	Tier 1	152.380

Die Werte in der Tabelle können auch dem QRT im Anhang VIII (S.23.01.01) entnommen werden.

Die Gesellschaft hat keine nachrangigen Verbindlichkeiten aufgenommen bzw. als Eigenmittel angerechnet. Auch sind die Eigenmittelbestandteile der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG frei von Einschränkungen und Bedingungen. Lediglich die vorhersehbaren Dividenden i. H. v. 3.500 TEUR reduzieren die Eigenmittel, da sie für die Berechnung der Ausgleichsrücklage vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abgezogen werden. Im Ergebnis entsprechen die verfügbaren Eigenmittel den anrechnungsfähigen Eigenmitteln.

Übergangsregelungen nach § 345 Abs. 1 und 2 VAG wurden für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG nicht beantragt.

Als wesentliche Eigenmittelbestandteile werden jene definiert, deren Wert 10 % der gesamten Basiseigenmittel übersteigt. Dementsprechend sind bei der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG – unter den in der Tabelle zuvor genannten Eigenmitteln – der Überschussfonds und die Ausgleichsrücklage als wesentlich einzustufen.

Der Überschussfonds ist nach § 93 Abs. 1 VAG der Qualitätsstufe Tier 1 zuzuordnen. Er wird als Barwert der Auszahlungen aus der zum Bewertungsstichtag nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB ermittelt und darf daher zur Deckung von Verlusten verwendet werden. Hintergrund für die Eigenmittelfähigkeit von Teilen der handelsrechtlichen RfB ist, dass diese Teile unter den Voraussetzungen nach § 140 VAG in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten herangezogen werden können.

Die Ausgleichsrücklage berechnet sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich der vom Unternehmen gehaltenen Anteile, der vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte und der sonstigen Basiseigenmittelbestandteile. Sie weist eine vergleichsweise hohe Volatilität auf, die insbesondere durch die Entwicklung der Zinsen bedingt ist.

Die Ausgleichsrücklage der Gesellschaft ist vor allem positiv geprägt von Bewertungsdifferenzen bei Vermögenswerten.

Eigenmittelbestandteil	Wert zum 31.12.2018 TEUR	Wert zum 31.12.2017 TEUR	Veränderung zum Vorjahr in TEUR
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	10.000	10.000	0
Überschussfonds	54.080	61.227	- 7.146
Ausgleichsrücklage	88.300	61.444	26.856
Eigenmittelbestandteile gesamt	152.380	132.671	19.709

Der Anstieg der Ausgleichsrücklage ist auf höhere versicherungstechnische Bewertungsreserven zurückzuführen. Ursächlich für den Rückgang des Überschussfonds ist die Verringerung der nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB aufgrund von Maßnahmen zur Limitierung von Beitragsanpassungen im Folgejahr.

Im Vergleich zu den Eigenmitteln laut der Tabelle beträgt das Eigenkapital zum 31. Dezember 2018 im handelsrechtlichen Jahresabschluss 29.724 (28.224) TEUR. Es setzt sich aus dem Grundkapital von 10.000 (10.000) TEUR, der Kapitalrücklage von 6.747 (6.747) TEUR, den Gewinnrücklagen von 8.477 (7.477) TEUR und einem Jahresüberschuss von 4.500 (4.000) TEUR zusammen. Nach Solvency II hingegen beträgt der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten 155.880 (135.671) TEUR. Er enthält das Grundkapital von 10.000 (10.000) TEUR,

den Überschussfonds mit 54.080 (61.227) TEUR, die beabsichtigte Dividendenzahlung von 3.500 (3.000) TEUR und die Ausgleichsrücklage von 88.300 (61.444) TEUR. In Letzterer sind die übrigen Eigenkapitalpositionen nach HGB sowie die Summe der Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen HGB und Solvency II enthalten.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung wurde die Standardformel verwendet. Dabei wurden keine unternehmensspezifischen Parameter berücksichtigt und auch keine Vereinfachungen nach Art. 88 bis 112 DVO genutzt. Die Mindestkapitalanforderung wird entsprechend dem Kapitel VII „Mindestkapitalanforderung“ der DVO berechnet.

Zum 31. Dezember 2018 betrug die Solvenzkapitalanforderung der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG 30.626 (30.188) TEUR. Es liegt keine ausdrückliche Aussage der Aufsichtsbehörde vor, dass der ermittelte Betrag der Solvenzkapitalanforderung nicht beanstandet wird. Laut Art. 297 Abs. 2 Buchstabe a DVO ist darauf hinzuweisen, dass der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung noch der aufsichtsrechtlichen Prüfung unterliegt.

Die Brutto-Solvvenzkapitalanforderung setzt sich wie folgt zusammen:

	Wert zum 31.12.2018 in TEUR
Marktrisiko	62.590
Gegenparteiausfallrisiko	1.901
Lebensversicherungstechnisches Risiko	0
Krankenversicherungstechnisches Risiko	73.957
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	0
Diversifikation	- 29.659
Basissolvvenzkapitalanforderung	108.789
Operationelles Risiko	8.757
Verlustrücklagefähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	- 72.387
Verlustrücklagefähigkeit der latenten Steuern	- 14.532
Solvvenzkapitalanforderung	30.626

Die Mindestkapitalanforderung betrug zum Stichtag 13.560 (13.241) TEUR; dies entspricht der Berechnung des linearen MCR.

Sowohl die Solvenzkapitalanforderung als auch die Mindestkapitalanforderung haben sich im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig geändert.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland nutzt nicht die Option, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen. Demnach wurde das Submodul bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht verwendet.

E.4 Unterschiede zwischen Standardformel und verwendeter interner Modelle

Die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG verwendet die Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Es liegt keine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung – und damit auch keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung – vor.

E.6 Sonstige Angaben

Weitere wesentliche Informationen nach Art. 297 Abs. 6 DVO zum Kapitalmanagement liegen bei der Gesellschaft nicht vor.

3 Anhang

Seite
58

60	Anhang I:	Bilanz
64	Anhang II:	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
70	Anhang III:	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern
72	Anhang IV:	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
76	Anhang V:	Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
82	Anhang VI:	Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen
84	Anhang VII:	Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen
85	Anhang VIII:	Eigenmittel
88	Anhang IX:	Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel und das partielle interne Modell verwenden
90	Anhang X:	Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

91

Anhang I

Bilanz

QRT S.02.01.02

Vermögenswerte		Solvabilität-II-Wert (in TEUR) C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	2
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	1.432.230
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	0
Aktien	R0100	5.903
Aktien – notiert	R0110	0
Aktien – nicht notiert	R0120	5.903
Anleihen	R0130	1.292.819
Staatsanleihen	R0140	600.519
Unternehmensanleihen	R0150	692.300
Strukturierte Schuldtitel	R0160	0
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	122.696
Derivate	R0190	2.813
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	8.000
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	
Darlehen und Hypotheken	R0230	0
Policendarlehen	R0240	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	0
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	0
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	

Vermögenswerte		Solvabilität-II-Wert (in TEUR) C0010
Depotforderungen	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	4.110
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	47
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	482
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	8.472
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	9
Vermögenswerte insgesamt	R0500	1.445.352

		Solvabilität-II-Wert (in TEUR) C0010
Verbindlichkeiten		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	1.060
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	
Risikomarge	R0550	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	1.060
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	997
Risikomarge	R0590	62
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	1.244.658
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	1.244.658
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	1.182.503
Risikomarge	R0640	62.156
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	
Risikomarge	R0680	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	
Risikomarge	R0720	
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	7.378
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	890
Depotverbindlichkeiten	R0770	
Latente Steuerschulden	R0780	22.795
Derivate	R0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	3.675
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	93
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	8.923
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	1.289.472
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	155.880

Anhang II

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

QRT S.05.01.02 für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

in TEUR		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)		
		Krankheitskostenversicherung C0010	Einkommensersatzversicherung C0020	Arbeitsunfallversicherung C0030
Gebuchte Prämien				
	Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	2.133	
	Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120		
	Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130		
	Anteil der Rückversicherer	R0140	183	
	Netto	R0200	1.951	
Verdiente Prämien				
	Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	2.122	
	Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220		
	Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230		
	Anteil der Rückversicherer	R0240	183	
	Netto	R0300	1.939	
Aufwendungen für Versicherungsfälle				
	Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	1.493	
	Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320		
	Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330		
	Anteil der Rückversicherer	R0340	96	
	Netto	R0400	1.396	
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen				
	Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410		
	Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420		
	Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430		
	Anteil der Rückversicherer	R0440		
	Netto	R0500		
	Angefallene Aufwendungen	R0550	286	
	Sonstige Aufwendungen	R1200		
	Gesamtaufwendungen	R1300		

in TEUR

**Fortsetzung Geschäftsbereich für: Nichtlebens-
versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen
(Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung
übernommenes proportionales Geschäft)**

		Rechtsschutz- versicherung C0100	Beistand C0110	Verschiedene finanzielle Verluste C0120
Gebuchte Prämien				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110			
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120			
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130			
Anteil der Rückversicherer	R0140			
Netto	R0200			
Verdiente Prämien				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210			
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220			
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230			
Anteil der Rückversicherer	R0240			
Netto	R0300			
Aufwendungen für Versicherungsfälle				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310			
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320			
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330			
Anteil der Rückversicherer	R0340			
Netto	R0400			
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410			
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420			
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430			
Anteil der Rückversicherer	R0440			
Netto	R0500			
Angefallene Aufwendungen	R0550			
Sonstige Aufwendungen	R1200			
Gesamtaufwendungen	R1300			

Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
Krankheit C0130	Unfall C0140	See, Luftfahrt und Transport C0150	Sach C0160	C0200
				2.133
				183
				1.951
				2.122
				183
				1.939
				1.493
				96
				1.396
				286
				286

QRT S.05.01.02 für Lebensversicherungsverpflichtungen

in TEUR	Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen				
		Kranken- versicherung C0210	Versicherung mit Überschuss- beteiligung C0220	Index- und fondsgebundene Versicherung C0230	Sonstige Lebens- versicherung C0240
Gebuchte Prämien					
Brutto	R1410	217.336			
Anteil der Rückversicherer	R1420	513			
Netto	R1500	216.823			
Verdiente Prämien					
Brutto	R1510	217.336			
Anteil der Rückversicherer	R1520	513			
Netto	R1600	216.823			
Aufwendungen für Versicherungsfälle					
Brutto	R1610	111.491			
Anteil der Rückversicherer	R1620	592			
Netto	R1700	110.899			
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen					
Brutto	R1710	- 86.656			
Anteil der Rückversicherer	R1720				
Netto	R1800	- 86.656			
Angefallene Aufwendungen	R1900	34.947			
Sonstige Aufwendungen	R2500				
Gesamtaufwendungen	R2600				

Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen		Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen C0250	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) C0260	Krankenrückversicherung C0270	Lebensrückversicherung C0280	C0300
				217.336
				513
				216.823
				217.336
				513
				216.823
				111.491
				592
				110.899
				- 86.656
				- 86.656
				34.947
				1.240
				36.187

Anhang III

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

QRT S.05.02.01

Dieses QRT ist für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG nicht zu berichten, da mehr als 90 % der gebuchten Bruttoprämien aus Deutschland stammen.

Anhang IV

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

QRT S.12.01.02 für das Lebensversicherungsgeschäft

in TEUR		Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien C0040	Verträge mit Optionen oder Garantien C0050
	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010			
	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020			
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge					
	Bester Schätzwert				
	Bester Schätzwert (brutto)	R0030			
	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080			
	Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090			
	Risikomarge	R0100			
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110			
	Bester Schätzwert	R0120			
	Risikomarge	R0130			
	Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200			

QRT S.12.01.02 für das Krankenversicherungsgeschäft

in TEUR	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			
		C0160	Verträge ohne Optionen und Garantien C0170	Verträge mit Optionen oder Garantien C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010			
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020			
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge				
Bester Schätzwert				
Bester Schätzwert (brutto)	R0030			1.182.503
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080			
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090			1.182.503
Risikomarge	R0100	62.156		
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110			
Bester Schätzwert	R0120			
Risikomarge	R0130			
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	1.244.658		

Anhang V

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

QRT S.17.01.02

in TEUR		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft		
		Krankheitskosten- versicherung C0020	Einkommensersatz- versicherung C0030	Arbeitsunfall- versicherung C0040
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010			
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050			
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge				
Bester Schätzwert				
Prämienrückstellungen				
Brutto	R0060	228		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	0		
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	228		
Schadenrückstellungen				
Brutto	R0160	770		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	0		
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	770		
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	997		
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	997		
Risikomarge	R0280	62		
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290			
Bester Schätzwert	R0300			
Risikomarge	R0310			

in TEUR

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

		Krankheitskosten- versicherung C0020	Einkommensersatz- versicherung C0030	Arbeitsunfall- versicherung C0040
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt				
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	1.060		
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330	0		
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	1.060		

Kraftfahrzeughaft- pflichtversicherung C0050	Sonstige Kraftfahrtversicherung C0060	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung C0070	Feuer- und andere Sachversicherungen C0080	Allgemeine Haftpflichtversicherung C0090	Kredit- und Kautionsversicherung C0100

in TEUR

**Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung
übernommenes proportionales Geschäft**

		Rechtsschutz- versicherung C0110	Beistand C0120	Verschiedene finanzielle Verluste C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010			
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050			
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge				
Bester Schätzwert				
Prämienrückstellungen				
Brutto	R0060			
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140			
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150			
Schadenrückstellungen				
Brutto	R0160			
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240			
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250			
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260			
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270			
Risikomarge	R0280			
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290			
Bester Schätzwert	R0300			
Risikomarge	R0310			

in TEUR

**Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung
übernommenes proportionales Geschäft**

		Rechtsschutz- versicherung C0110	Beistand C0120	Verschiedene finanzielle Verluste C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt				
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320			
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330			
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340			

Anhang VI

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

QRT S.19.01.21

Z0020

Schadenjahr/Zeichnungsjahr

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) – Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

in TEUR		Entwicklungsjahr					
	Jahr	0 C0010	1 C0020	2 C0030	3 C0040	4 C0050	5 C0060
Vor	R0100						
N-9	R0160						
N-8	R0170						
N-7	R0180						
N-6	R0190						
N-5	R0200	506	57	0	0	0	0
N-4	R0210	562	72	1	0	0	
N-3	R0220	816	224	- 12	10		
N-2	R0230	939	420	9			
N-1	R0240	908	294				
N	R0250	1.117					

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen – Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

in TEUR		Entwicklungsjahr					
	Jahr	0 C0200	1 C0210	2 C0220	3 C0230	4 C0240	5 C0250
Vor	R0100						
N-9	R0160						
N-8	R0170						
N-7	R0180						
N-6	R0190						
N-5	R0200						0
N-4	R0210					0	
N-3	R0220				6		
N-2	R0230			5			
N-1	R0240		158				
N	R0250	601					

					im laufenden Jahr C0170	Summe der Jahre (kumuliert) C0180
6 C0070	7 C0080	8 C0090	9 C0100	10 & + C0110		
				0	R0100	
					R0160	
					R0170	
					R0180	
					R0190	
					R0200	0
					R0210	0
					R0220	10
					R0230	9
					R0240	294
					R0250	1.117
				Gesamt	R0260	1.431
						5.925

					Jahresende (abgezinste Daten) C0360	
6 C0260	7 C0270	8 C0280	9 C0290	10 & + C0300		
				0	R0100	
					R0160	
					R0170	
					R0180	
					R0190	
					R0200	0
					R0210	0
					R0220	6
					R0230	5
					R0240	158
					R0250	601
				Gesamt	R0260	770

Anhang VII

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

QRT S.22.01.21

Dieses QRT wird für die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG nicht berichtet, da keine langfristigen Garantien oder Übergangsmaßnahmen angewendet werden.

Anhang VIII

Eigenmittel

QRT S.23.01.01

in TEUR		Gesamt C0010	Tier 1 – nicht gebunden C0020	Tier 1 – gebunden C0030	Tier 2 C0040	Tier 3 C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	10.000	10.000			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070	54.080	54.080			
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	88.300	88.300			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	152.380	152.380			0

in TEUR	Gesamt C0010	Tier 1 – nicht gebunden C0020	Tier 1 – gebunden C0030	Tier 2 C0040	Tier 3 C0050
Ergänzende Eigenmittel					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigen- mittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht einge- fordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310				
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320				
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330				
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340				
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350				
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360				
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370				
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390				
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400				

in TEUR		Gesamt C0010	Tier 1 – nicht gebunden C0020	Tier 1 – gebunden C0030	Tier 2 C0040	Tier 3 C0050
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	152.380	152.380	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	152.380	152.380	0	0	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	152.380	152.380	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	152.380	152.380	0	0	
SCR	R0580	30.626				
MCR	R0600	13.560				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	497,54 %				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	1.123,72%				

C0060

Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	155.880
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	3.500
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	64.080
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	
Ausgleichsrücklage	R0760	88.300
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	98.223
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	183
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	98.407

Anhang IX

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel und das partielle interne Modell verwenden

QRT S.25.01.21

Basissolvenzkapitalanforderung

in TEUR		Brutto-Solvenzkapital- anforderung C0110	Vereinfachungen C0120
Marktrisiko	R0010	62.590	
GegenparteiAusfallrisiko	R0020	1.901	
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	0	
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	73.957	
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	0	
Diversifikation	R0060	- 29.659	
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0	
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	108.789	

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

in TEUR		Wert C0100
Operationelles Risiko	R0130	8.757
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	- 72.387
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	- 14.532
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0
Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	30.626
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0
Solvvenzkapitalanforderung	R0220	30.626
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0

Basissolvvenzkapitalanforderung (USP)

in TEUR		USP C0090
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	

Anhang X

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

QRT S.28.01.01

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0010 (in TEUR)
MCRNL-Ergebnis	R0010	139

in TEUR		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet C0020	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	997	1.963
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	0	0
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	0	0
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	0	0
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	0	0
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	0	0
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	0	0
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	0	0
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	0	0
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	0	0
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	0	0
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	0	0
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0	0
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	0	0

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

C0040
(in TEUR)

MCRL-Ergebnis	R0200	13.421
---------------	-------	--------

in TEUR		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet C0050	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	841.701	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	340.802	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	0	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	0	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		0

Berechnung der Gesamt-MCR

C0070
(in TEUR)

Lineare MCR	R0300	13.560
SCR	R0310	30.626
MCR-Obergrenze	R0320	13.782
MCR-Untergrenze	R0330	7.657
Kombinierte MCR	R0340	13.560
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	2.500
Mindestkapitalanforderung	R0400	13.560

